



10/19
Ausgabe 19

STEUERRECHT UND
STEUERMANAGEMENT
JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



DIGITALSTEUERPAKET

Editorial	S 2 - 4
News und Highlights	S 6 - 25
Abendveranstaltungen	S 26 - 32
Digitalsteuerpaket	S 34 - 46
Lehrveranstaltungen im WS 2019	S 48 - 58
Veranstaltungen im WS 2019	S 60

Linde

DIGITALSTEUERPAKET FÜR DIE FAIRE Besteuerung DER DIGITALEN WIRTSCHAFT



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.

Liebe Leserinnen und Leser der JKU Tax!

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft dominiert die Diskussion um die Fortentwicklung des Steuersystems schon seit geraumer Zeit. Insbesondere ein kritischer Presseartikel des US-Investigationsjournalisten Jesse Drucker hat bereits im Jahr 2010 für Furore gesorgt. Drucker konnte nachweisen, dass es dem Unternehmen Google gelungen war, den Konzernsteuersatz auf 2,4 % zu senken.¹ Seither findet sich die Besteuerung der Digital Economy hoch oben auf der Agenda der OECD. So veranlasste die OECD im Jahr 2013 das 15 Aktionspunkte umfassende BEPS-Programm, indem die digitale Wirtschaft als Kernthema verankert wurde. Die Initiative der OECD ist auch in diversen Einzelstaaten nicht unbemerkt geblieben und schließlich wurde der durch die Digitalisierung vereinfachten künstlichen Gewinnverlagerung in diversen europäischen Regierungsprogrammen der Kampf angesagt. Dies veranlasste auch die Europäische Kommission einschlägige Richtlinievorschläge vorzubereiten, um ein einheitliches

Vorgehen der Mitgliedstaaten abzusichern und einzelstaatliche Umsetzungen von Sondersteuern zu vermeiden. So sollte als „quick-fix“ eine Digitalsteuerrichtlinie² umgesetzt werden, um einen globalen Konsens der OECD für die Umsetzung einer digitalen Betriebsstätte³ (signifikante digitale Präsenz) abzuwarten, die ihrerseits eine finale Lösung für die Besteuerungsprobleme der digitalen Wirtschaft für das Jahr 2020 angekündigt hat.⁴

In der Tagung des Finanzministerrates vom 4. Dezember 2018 wurde schließlich absehbar, dass die Mitgliedsstaaten sich auf keine Lösung einigen können.⁵ In der darauffolgenden Tagung des Finanzministerrates im März 2019 wurden die Ambitionen bezüglich der Digitalsteuerrichtlinie gänzlich aufgegeben.⁶ Der Richtlinientext – mittlerweile auf einen Minimalkompromiss reduziert – erhielt nicht die erforderliche Unterstützung und wurde somit nicht im Detail geprüft.⁷ Das Schicksal des Kommissionsvorschlags war damit besiegelt. Bereits unmittelbar nach dem Scheitern des Richtlinievorschlags zeigte sich der ehemalige Finanzminister Hartwig Löger „ent-

1 J. Drucker (Bloomberg), Google 2,4 % Rate Shows How \$60, - Billion Is Lost to Tax Loopholes, Onlinebericht vom 21. Oktober 2010, abrufbar unter <https://www.bloomberg.com/news/articles/2010-10-21/google-2-4-rate-shows-how-60-billion-u-s-revenue-lost-to-tax-loopholes> (zuletzt abgerufen am 13. August 2019); weiterführend V. Bendlinger, Die Besteuerung der Digital Economy, STAW 2018, 118ff.

2 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen vom 21. März 2018, COM(2018) 148 final.

3 So wurde zur Einführung einer digitalen Betriebsstätte bereits ein eigener Richtlinievorschlag erarbeitet, siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz vom 21. März 2018, COM(2018) 146 final.

4 Die OECD stellte in ihrem letzten Report vom März 2018, einen Final Report für das Jahr 2020 in Aussicht, siehe OECD, Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018 Rz 513.

5 Vermerk des Vorsitz des Rates (ECOFIN) vom 29. November 2018, 14885/18 und 14886/18.

6 Council of the European Union, Outcome of the Council Meeting – 3678th Council meeting (ECOFIN) 12th March 2019, 7368/19, 6.

7 Siehe Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) vom 4. Dezember 2018, siehe <https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2018/12/04/> (zuletzt abgerufen am 5. September 2019).

täuscht“ und stellte bereits eine ein-
zelstaatliche Lösung in den Raum.⁸

Am 4. April 2019 legte die Bundesre-
gierung schließlich einen Entwurf mit
dem Titel „Digitalsteuerpaket 2020“
vor.⁹ Der Gesetzvorschlag besteht aus
zwei Teilen: Einerseits soll ein neues
„Digitalsteuergesetz 2020“ erlassen
werden und andererseits sollen in das
Umsatzsteuergesetz neue Bestim-
mungen für den Online-Versandhandel
aufgenommen werden.¹⁰ Durch die Än-
derungen im Umsatzsteuergesetz sol-
len Unternehmer, die Einfuhr-Versand-
handelsumsätze durch die Nutzung
einer elektronischen Schnittstelle (zB
Marktplatz, Plattform) unterstützen,
so behandelt werden, als ob sie selbst
die Gegenstände vom Lieferanten er-
halten. Onlineversandhändlern werden
damit höhere steuerliche Verpflichtun-
gen auferlegt, wodurch künftig weni-
ger Spielraum für Steuerverkürzun-
gen bestehen soll. Während mit den
Änderungen im Umsatzsteuergesetz
hauptsächlich neue Informations- und
Aufsichtspflichten geschaffen werden,
wird mit dem Digitalsteuergesetz eine
gänzlich neue Abgabe für „Onlinewer-
beriesen“ wie Google oder Facebook
geschaffen. Das Digitalsteuergesetz

2020 soll nach den Erläuterungen zum
Entwurf einen „Beitrag zur Steigerung
der Steuergerechtigkeit“ leisten. Dabei
sollen bestimmte Dienstleistungen der
„Digital Economy“ mit Österreichbe-
zug erfasst werden. Die Steuerpflicht soll
dabei nur „Onlinewerbeleister“
erfassen, die zumindest einen Umsatz
von 750 Mio. Euro weltweit erzielen,
wovon zumindest ein Umsatz von 25
Mio. Euro in Österreich erzielt werden.
Die Steuer auf die in Österreich erziel-
ten Werbeumsätze soll 5 % vom Um-
satz betragen.¹¹

Die Begutachtungsfrist für das
„Digitalsteuerpaket“ ist am 9. Mai
2019 ausgelaufen und in den folgen-
den Monaten soll über den Gesetze-
sentwurf abgestimmt werden. Über-
schattet von politischen Ereignissen
rückte die Diskussion um die Digi-
talsteuer wieder in den Hintergrund.
Wann genau abgestimmt wird, ist
derzeit noch nicht absehbar. Einen guten
Überblick über Inhalt und den
Stand des Gesetzesvorhabens „Digi-
talsteuer 2020“ erhalten Sie in dem
in dieser Ausgabe abgedruckten Bei-
trag von Mag. Valentin Bendlinger,
LL.B. und Mag. Michael Denk. Über
den Themenschwerpunkt hinaus,



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner



Univ.-Prof. Dr. Walter
Summersberger

8 Wiener Zeitung, EU-Digitalsteuer ist gescheitert - Die Arbeiten konzentrieren sich auf eine OECD-Lösung bis 2020, Onlinebericht vom 12. März 2019, abrufbar unter <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2001192-EU-Digitalsteuer-ist-gescheitert.html> (zuletzt abgerufen am 13. August 2019).

9 Abrufbar unter, <https://www.bmf.gv.at/steuern/Digitalsteuerpaket.html> (zuletzt abgerufen am 13. August 2019).

10 BMF, Digitalsteuerpaket - Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft (2019) 5.

11 BMF, Digitalsteuerpaket - Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft (2019) 5.

Editorial



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Thomas Bieber



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Sebastian Bergmann,
LL.M., MBA

freut es uns in dieser Ausgabe einen Beitrag von Mag. Günther Platzer und Karin Schmidthaler, LL.B. zu den „Quick-Fixes“ in der Umsatzsteuer und einen Beitrag von Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. und Mag. Max Panholzer mit dem Titel „KESt-Fragen bei EU-Holdingstrukturen“ präsentieren zu können.

Liebe Leserinnen, liebe Leser, die Digitalisierung schafft neue Herausforderungen für das internationale Steuersystem. Mit dem Linz „Institute of Technology“ (kurz LIT) hat sich die JKU zum Ziel gesetzt, ein neues Forschungszentrum aufzubauen, das die Zukunft maßgeblich mitbeeinflussen soll. Das JKU Tax Team ist stolz darauf, Teil dieses neuen Forschungszentrums zu sein. Unsere Aufgabe ist es, maßgeblich an der Weiterentwicklung des Steuerrechts mitzuwirken. Ohne die notwendige finanzielle und fachliche Unterstützung aus der Praxis wäre es uns nicht möglich, unserer eigenen Zielsetzung gerecht zu werden. An dieser Stelle sei daher unseren Kooperationspartnern gedankt, die uns auch bei der heurigen Wintersemesterausgabe wieder unterstützt haben! In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre der JKU Tax, die neben den einschlägigen Fachbeiträgen zu den aktuellen Themen des Steuerrechts, auch einen umfassenden Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten der Linzer Steuerrechtsinstitute bieten soll. Aktuelle Eindrücke unserer Aktivitäten ersehen Sie auch auf unserer Facebook-Seite (www.facebook.com/jkutax/). Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr JKU Tax Team

Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Medieninhaber: Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Redaktion: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber und Univ.-Ass. Mag. Valentin Bendlinger, LL.B.

Gestaltung: bedesein Mag. Eva Barbier

Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co Gesellschaft m.b.H.

Fotos: Pexels (Magnus Mueller),
JKU Tax

Inserate: Anfragen bitte an Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber und Univ.-Ass. Mag. Valentin Bendlinger, LL.B. unter thomas.bieber@jku.at und valentin.bendlinger@jku.at



#TALENTS GO BDO

BDO zählt zu den führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Österreich.

Wir bieten in Linz & Eferding spannende Einstiegsmöglichkeiten als Praktikantin oder Praktikant und Associate in unseren Bereichen Audit, Tax und Advisory.

Wir suchen Teamplayer mit Unternehmergeist, die gerne Verantwortung übernehmen und gemeinsam spannende Projekte vorantreiben wollen.

AUDIT

TAX

ADVISORY

BUSINESS SERVICES & OUTSOURCING

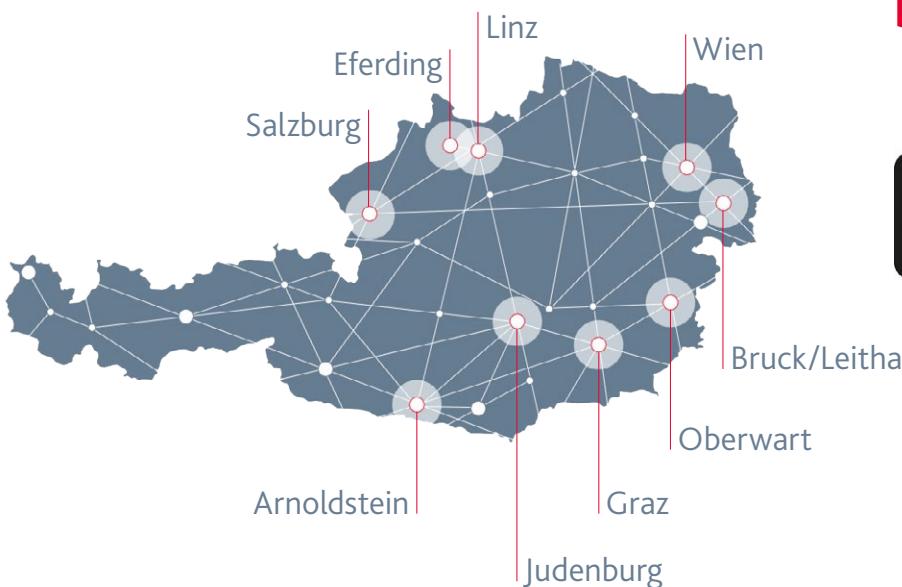
ERFAHRE MEHR UNTER:

bdo.at/jobs-karriere

bdo.at



Wir freuen uns auf
deine Bewerbung über
diesen QR-Code!



WIR GRATULIEREN



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber bei der Überreichung des "Wolfgang Gassner Wissenschaftspreises" durch Prof. Michael Lang und Prof. Schuch (beide WU Wien)

Prof. Thomas Bieber mit dem Wolfgang Gassner-Preis ausgezeichnet

Am 29. April 2019 fand an der WU Wien traditionell die Wolfgang Gassner-Gedächtnisvorlesung statt. Wolfgang Gassner (25. April 1944 - 2. Oktober 2004) war ein Steuerrechtsprofessor der ersten Stunde und prägte das österreichische Steuerrecht in Wissenschaft und Praxis maßgebend. Eines seiner Standardwerke ist die „Interpretation und Anwendung der Steuergesetze. Kritische Analyse der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des Steuerrechts“ (Wien 1972).

Die diesjährige Gassner-Vorlesung wurde von Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen, LL.M. gestaltet, der mit durchaus kritischem Blick zur Zukunft der internationalen Verrechnungspreise referierte. Im Auditorium befanden sich neben den Professoren Lang, Rust, Schuch, Staringer, Storck, Loukota, Jirousek (alle Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien) auch Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs und Prof. Dr. Christoph Spengel (beide Uni Mannheim).

Im Rahmen der Vorlesung erhielt Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber vom JKU Tax-Team einen der zwei Hauptpreise (Wolfgang Gassner-Wissenschaftspreis 2019) für seine Habilitationsschrift zum Thema "Der Einfuhrumsatz - Die umsatzsteuerliche Behandlung der Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern in die EU unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Einfuhrregelungen des UStG 1994".



Zu Ehren von Prof. Gassner wird jährlich die Wolfgang Gassner-Gedächtnisvorlesung gehalten

Auch Maurice Lauré-Preis 2019 wird an Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber verliehen!

Im Rahmen der feierlichen Eröffnungszeremonie der 73. Tagung der International Fiscal Association (IFA) von 8.9-12. September 2019 in London, bei der führende Steuerexperten aus Wissenschaft, Beratungspraxis und Finanzverwaltung aus aller Welt zusammentreffen, wurde Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber (JKU Tax-Team) der Maurice Lauré-Preis 2019 für seine Habilitationsschrift zum Thema „Der Einfuhrumsatz - Die umsatzsteuerliche Behandlung der Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern in die EU unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Einfuhrregelungen des UStG 1994“ verliehen. Dieser Preis ist nach dem Schöpfer der modernen Umsatzsteuer Maurice Lauré (1917-2001) benannt und wird für wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des internationalen oder vergleichenden Umsatzsteuerrechts verliehen.

Keynote Speaker der Eröffnungszeremonie war Angel Gurría, OECD-Generalsekretär, wobei die Preisverleihung von Professor Kees van Raad (Universität Leiden) und Andrea Parolini (Maisto e Associati) vorgenommen wurde. In seinen Dankesworten bedankte sich Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber bei Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (alle JKU Tax-Team) sowie bei seinen Eltern.

Im Rahmen der Eröffnungszeremonie wurde auch der Mitchell B. Carroll-Preis 2019 für internationales Steuerrecht mit Fokus direktes Steuerrecht an Nicolas Vergnet (Paris II) für seine Dissertation „La création et la répartition de la valeur en droit fiscal international“ verliehen.



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber bei seinen Dankesworten



Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber bei der Preisübergabe

STUDIENNEUIGKEITEN

Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement

Vor zwei Jahren startete an der Johannes Kepler Universität Linz unter der Leitung von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel das Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement: Dieses Masterstudium bietet eine umfassende Ausbildung in allen Bereichen des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Die Absolventinnen und Absolventen sollen einerseits einen tiefen und umfassenden Einblick in die verschiedenen Bereiche des Steuerrechts und Steuermanagements mitnehmen sowie andererseits praktisch auf die Anforderungen der Steuerberatung und die Berufspraxis in der Beratung oder in Unternehmen vorbereitet werden.

Die Kernpunkte des Masterstudiums sind:

- Automatische und auflagenfreie Zulassung zum Masterstudium aus allen österreichischen wirtschaftsrechtlichen Universitäts-Bachelorstudien
- Zugang haben aber auch Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudien der Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften
- Keine Studiengebühr – das Masterstudium ist ein Studiengang im Bologna-Konzept und daher gebührenfrei
- Gezielte Pflichtveranstaltungen zur Herstellung eines einheitlichen Startniveaus im Steuerrecht und zwei verpflichtende Querschnittsseminare zu interdisziplinären, praktischen und aktuellen Fragestellungen
- Verschiedene Wahlfachkörbe (Module) mit Theoriekursen und darauf aufbauenden Praxiskursen (Arbeitsgemeinschaften), die von herausragenden Berufspraktikern und -praktikern abgehalten werden und damit ideal auf die „echten“ Problemstellungen der Praxis vorbereiten
- Sowohl beim Aufbau des Studiums als auch den Spezialisierungsmöglichkeiten steht die größtmögliche Wahlfreiheit der Studierenden im Vordergrund
- Entfall der schriftlichen Masterprüfung, stattdessen Notenschnitt, Defensio der Masterarbeit und Kolloquium
- Die Absolvierung des Masterstudiums qualifiziert Sie für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften

Eine umfassende Vorstellung und Erläuterung des neuen Masterstudiums finden Sie in der Studienbroschüre: <http://www.steuerrecht.jku.at/masterbroschuere.pdf>

Für Fragen zum Masterstudium stehen wir gerne unter steuerrecht@jku.at zur Verfügung!

Wir hoffen, Sie in einem der kommenden Semester im Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement an der JKU begrüßen zu dürfen!



Einschlägiges Masterstudium Steuerrecht und Steuermanagement an der JKU!

Wer in Zukunft
beweglich bleibt,
kann seine Chancen
aktiv nutzen.

Gemeinsam
Zukunft
schreiben

Wer jeden Tag richtungsweisende Entscheidungen trifft, braucht weitsichtige Ratgeber. Wir sind für Sie mit 400 Spezialisten in Linz tätig und bringen Ihre Projekte mit ganzheitlichen Konzepten und innovativen Ideen zum Erfolg. Jedes zweite Top 100-Unternehmen Oberösterreichs vertraut auf KPMG. Erfahren Sie mehr:
KPMG Austria GmbH, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz,
T: +43 (732) 69 38, office-linz@kpmg.at, kpmg.at

Anticipate tomorrow. Deliver today.



PERSONALIA



MMag. Dr. Peter Bräumann wird sich künftig mit den Problemen der Digitalisierung im Steuerrecht auseinandersetzen

Neue Herausforderung für MMag. Dr. Peter Bräumann!

Seit dem 1. August 2019 besetzt MMag. Dr. Peter Bräumann eine neu geschaffene Tenure-Track Stelle mit dem Titel „Tax Management - Digitalisation“. Tenure-Track-Positionen entsprechen in der akademischen Laufbahn an Universitäten den früheren Habilitationsstellen und sind darauf angelegt nach Erfüllung einer Qualifizierungsvereinbarung eine Lebenszeitprofessur zu erhalten.

Peter Bräumanns akademische Karriere startete im Jahr 2012 als Studienassistent bei Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel. Im Jahr 2014 schloss er sowohl das Diplomstudium der Rechtswissenschaften als auch das Diplomstudium der Wirtschaftswissenschaften ab. Im Oktober 2018 promovierte er „sub auspiciis“ (die JKU Tax berichtete), womit ihm die höchstmögliche Auszeichnung von Studienleistungen in Österreich verliehen wurde.

Wir gratulieren zu diesem Erfolg und freuen uns, dass er dem JKU Tax Team langfristig erhalten bleibt!

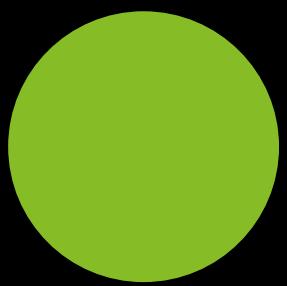
Linzer Steuerinstitute am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vertreten!

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird Univ.-Ass. Mag. Christoph Finsterer vom JKU Tax Team im Zeitraum Juni bis November 2019 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich tätig sein. Er wird sich dort vorwiegend mit Landes- und Gemeindeabgaben, die in den Anwendungsbereich der BAO und die in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallen, beschäftigen. Wir wünschen ihm viel Erfolg!



StB Univ.-Ass. Mag. Christoph Finsterer

Deloitte.



You value uniqueness.
Same.

Wir bieten Ihnen vielfältige Möglichkeiten für Praktikum
oder Berufseinstieg und einzigartige Entwicklungs- und
Karrieremöglichkeiten an unseren Standorten in Linz und Steyr.

- Audit & Assurance
- Tax
- Risk Advisory

Deloitte Oberösterreich
Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz
Stelzhamerstraße 14a, 4400 Steyr

Ihr nächster Karriereschritt – nur einen Klick entfernt:
jobs.deloitte.at

What impact will you make?
www.deloitte.at/karriere

PUBLIZISTISCHES



Handbuch Mitunternehmerschaften

Handbuch Mitunternehmerschaften

Eine in der Rechtsform einer Personengesellschaft ausgeübte unternehmerische Tätigkeit führt aufgrund ihrer gesellschafts- sowie gesellschafterbezogenen Bezugsebenen zu zahlreichen Fragestellungen. Im jüngst von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA gemeinsam mit ao. Univ.-Prof. Dr. Gudrun Fritz-Schmied und Univ.-Prof. Dr. Sabine Urnik verfassten „Handbuch Mitunternehmerschaften“ wird die bilanzielle und ertragsteuerliche Behandlung gewerblicher Mitunternehmerschaften ausführlich untersucht und der Versuch unternommen, fundierte Lösungen auf offene Fragestellungen herauszuarbeiten. Die umfassende Darstellung soll die Lösung einschlägiger Problemstellungen erleichtern und das Werk folglich sowohl ein profundes Nachschlagewerk für die interessierte Praxis als auch ein gut aufbereitetes Fachbuch für die wissenschaftliche Community darstellen.



Handbuch internationales Steuerrecht in der 2. Auflage!

Das Handbuch zum Internationalen Steuerrecht in der 2. Auflage!

Die Beschäftigung mit internationalen Steuerfragen zählt für österreichische Unternehmen und deren Berater heute zum Tagesgeschäft. Um die steuerlichen Folgen grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen richtig beurteilen zu können, bedarf es der Kenntnis des österreichischen Außensteuerrechts und des zwischenstaatlichen Steuerrechts, das ständig an Komplexität zunimmt. Das bei LexisNexis erschienene Handbuch „Internationales Steuerrecht“ liefert in 2. Auflage eine einzigartige Darstellung des österreichischen Außensteuerrechts unter Berücksichtigung des Jahressteuergesetzes 2018 und des DBA-Rechts unter Berücksichtigung des Updates 2017 zum OECD-Musterabkommen und der Ergebnisse des OECD-Projekts zu „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS). Auch auf die Folgen, die sich aus dem Unionsrecht, der Rechtsprechung des EuGH und aus der einschlägigen ausländischen Judikatur ergeben, wird Bezug genommen.

Das aus Vertretern aus Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte Autorenteam – Univ.-Lektor StB Prof. Dr. Stefan Bendlinger (ICON), Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen (Universität Klagenfurt), Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU Tax-Team) und StB Mag. Florian Rosenberger (KPMG) – hat die Gesetzgebung, Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und relevante Literatur aufbereitet und durch praktische Beispiele untermauert.

Der systematische Aufbau, ein umfassendes Literaturverzeichnis, das jedem Kapitel vorangestellt ist, normübergreifende Verweise und Randziffern, auf die in einem detaillierten Stichwortverzeichnis Bezug genommen wird, machen das Handbuch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk und Arbeitsbehelf für jeden, der sich mit internationalem Steuerrecht beschäftigt.

Der Wert bei Drittstaatlieferungen

Hohe Schutz- und Strafzölle werden immer wieder als Mittel zur Lenkung des globalen Handels herangezogen. Aus diesem Grund kommt der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zollabgabe eine große Bedeutung zu. Auch die Einfuhrumsatzsteuer bemisst sich nach dem Zollwert, der sich vom Entgelt im Sinne des UStG deutlich unterscheidet. Dieses Buch befasst sich umfassend mit den Rechtsgrundlagen und Bewertungsmethoden des Zollwerts und bezieht auch das UStG sowie die Verbrauchsteuergesetze mit ein:

- Kaufpreis und Psychologie
- Zollwert im Völker- und Unionsrecht
- Transaktionswert versus Schätzung
- Einzelfragen der Ermittlung
- Wert im Abgabenverfahren
- Bezüge zur USt, zum Verbrauchsteuer- und Finanzstrafrecht

Das erste umfassende Werk zum Wert bei Drittstaatlieferungen, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger.



Der Wert bei Drittstaatlieferungen

BEPS-Handbuch – Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung und Gewinnverkürzung internationaler Konzerne

Frisch in den Buchhandlungen: „BEPS-Handbuch – Maßnahmen gegen Gewinnverlagerung und Gewinnverkürzung internationaler Konzerne“, herausgegeben von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (JKU Tax-Team) und Dr. Arne Schnitger (PwC) im C.H. Beck-Verlag München.

Das große OECD/G20-Projekt gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) – fand 2015 mit den umfangreichen Abschlussberichten einen vorläufigen Höhe-, aber keinen Endpunkt: Die konkreten, teilweise politisch verbindlichen Aktionspunkte zur Verhinderung aggressiver Steuerplanung einerseits, aber auch zur Reduzierung des schädlichen Steuerwettbewerbs der Staaten andererseits haben das internationale Steuerrecht revolutioniert. Seither arbeitet das „Inclusive Framework“, an dem knapp 130 Staaten beteiligt sind, an der Weiterentwicklung und Implementierung im innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Steuerrecht. Für die EU-Mitgliedstaaten ist eine Vielzahl dieser Punkte aufgrund von Richtlinienrecht zwingend umzusetzen, etwa im Bereich der Transparenz oder der Verhinderung unerwünschter Steuergestaltungen.

Dieses Werk behandelt jeden der 15 Aktionspunkte gesondert, erläutert die Regelungsvorschläge und steuerpolitische Erwägungen und bietet Länderübersichten über die Umsetzungsmaßnahmen der Staaten. Zielgruppe des Werkes sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Wissenschaft und Finanzverwaltung.



Das Handbuch zum OECD-BEPS-Projekt!

News und Highlights



Tagungsband "Tax and the Digital Economy" zur gleichnamigen Konferenz in Luxemburg

Tagungsband „Tax and the Digital Economy“

Vor kurzem fand an der Universität Luxemburg die Konferenz zum Thema „Tax and the Digital Economy“ statt, die von der Universität Luxemburg (Prof. Dr. Werner Haslehner und Prof. Dr. Katerina Pantazatou, ATOZ Chair for European and International Taxation), der WU Wien (Univ.-Prof. Dr. Alexander Rust) und dem JKU Tax-Team (Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler) in Zusammenarbeit mit der ECJ Task Force veranstaltet wurde. Dieses Thema hat uns tief in die aktuellen, interdisziplinären Fragen der Besteuerung im „digitalen Zeitalter“ geführt.

Nun ist – unter starker Beteiligung des JKU Tax-Teams – der Sammelband zu dieser Tagung bei *Kluwer* erschienen. Folgende Beiträge befassen sich tiefgehend mit verschiedenen Aspekten der Besteuerung in der digitalen Wirtschaft:

- The 2018 OECD Interim Report (Eric Robert)
- The ‘Genuine Link’ Requirement for Source Taxation in Public International Law (Juliane Kokott)
- EU and WTO Law Limits on Digital Business Taxation (Werner Haslehner)
- Fairness of the Taxation of the Digital Economy (Gianluigi Bizioli)
- Tax Policy for the Digitalized Economy under Benjamin Franklin’s Rule for Decision-Making (Andrés Báez Moreno & Yariv Brauner)
- Equalization Taxes and the EU’s ‘Digital Services Tax’ (Georg Kofler & Julia Sinnig)
- Digital Permanent Establishments on Its Way to Becoming a Reality? The EU Commission’s Proposal on Taxing ‘Significant Digital Presence’ (Peter Bräumann)
- Tax Treatment of Digital Currencies (Michael Tumpel & Johannes Kofler)
- Taxing Remote Digital Supplies (Marie Lamensch)
- The Taxation of the Sharing Economy (Katerina Pantazatou)
- Effective Taxation Versus Effective Data Protection? (Viktoria Wöhrer)
- Digitalization and the Future of National Tax Systems: Taxing Robots? (Joachim Englisch)
- Big Data in Tax Collection and Enforcement (Tina Ehrke-Rabel)

Der Einfuhrumsatz

Die Einfuhr von Gegenständen aus Drittländern nach Österreich unterliegt nach § 1 Abs 1 Z 3 UStG der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt). Die vorliegende von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber als Habilitationsschrift verfasste Monographie untersucht die verschiedenen Facetten des Einfuhrumsatzes in vier Teilen: Der 1. Teil der Untersuchung betrachtet die wirtschaftsvölkerrechtlichen Vorgaben des GATT für den Einfuhrumsatz. Das GATT enthält allgemeine Grundsätze des grenzüberschreitenden Warenverkehrs – hervorgehoben werden können der Grundsatz der Meistbegünstigung sowie das Diskriminierungs- und Protektionsverbot – und bildet einen allgemeinen Ordnungsrahmen für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Einfuhren.

Der 2. Teil der Untersuchung ist dem Zollrecht gewidmet. Der Einfuhrumsatz iSd § 1 Abs 1 Z 3 UStG ist durch den UZK verschiedentlich zollrechtlich vorgeformt. Besondere Prägung erhält der Einfuhrumsatz durch die besonderen Zollverfahren, die Vorschriften über die Zollwertermittlung sowie das Zollschuldrecht.

Anknüpfend an die zollrechtliche Vorformung des Einfuhrumsatzes analysiert der 3. Teil der Untersuchung die umsatzsteuerlichen Vorgaben der MwStSystRL für die Beurteilung des Einfuhrumsatzes. Die MwStSystRL stützt die Besteuerung des Einfuhrumsatzes einerseits auf zollrechtliche Verfahren und Ermittlungsmethoden, andererseits auf autonome Regelungen und überantwortet andere Bereiche wiederum vollständig den Mitgliedstaaten.

Der 4. Teil der Untersuchung betrachtet die nationale Umsetzung der Besteuerung des Einfuhrumsatzes im UStG 1994. Kernbereiche der EUSt werden ausschließlich durch den Generalverweis des § 26 Abs 1 UStG auf das Zollrecht geregelt (zB die EUSt-Schuldentstehung und die EUSt-Schuldnerrschaft). Vor dem Hintergrund typischer Einfuhrsszenarien schlägt dieses Buch eine Neudefinition des Einfuhratbestands des § 1 Abs 1 Z 3 UStG vor und spricht sich für eine Abkehr vom Konzept der Verfügungsmacht bei der Beurteilung des Vorsteuerabzugsrechts bei der EUSt aus.

Kommentar zum Umgründungssteuergesetz in der 8. Auflage

Der von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team herausgegebene Kommentar zum UmgrStG ist soeben in seiner 8. Auflage bei Linde erschienen. Der Kommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und BFG, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

Im Mittelpunkt der 8. Auflage stehen die detaillierte Berücksichtigung der Gesetzgebung, der Verwaltungspraxis und auch des UmgrStR-Wartungserlasses 2018, die umfassende Behandlung der aktuell ergangenen Rechtsprechung und die detaillierte und vollständige Berücksichtigung des aktuellen Fachschrifttums.

Ein herausragendes Team sorgt für höchste Qualität und Praxisorientierung: Die Kommentierungen wurden verfasst von Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. (JKU), WP/StB Dr. Gebhard Furherr (LeitnerLeitner), StB Mag. Dr. Martin Jann (PwC), Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (JKU), StB Dr.ⁱⁿ Petra Hübner-Schwarzinger (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Mag. Franz Rittsteuer (PwC), MMag. Thomas Schneider (PwC), StB Dr. Markus Stefaner (Ernst & Young), Univ.-Lektor StB Dr. Martin Six (Deloitte) und StB Dr. Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Waitz Rechtsanwälte).



Der Einfuhrumsatz von A-Z



Der bewährte Kommentar zum UmgrStG in der 8. Auflage!

News und Highlights



Arbeiten der ECJ Task Force der CFE Tax Advisers Europe

Am 5. April 2019 wurde das Opinion Statement ECJ-TF 1/2019 der ECJ Task Force zum Urteil in der Rechtssache C-382/16, *Hornbach*, veröffentlicht. In dieser Rechtsache hat sich der EuGH mit der Frage befasst, ob die deutschen Verrechnungspreiskorrekturen für unentgeltliche Patronatserklärungen mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar sind. Der Gerichtshof kam hier zu dem Ergebnis, dass diskriminierende (weil nur grenzüberschreitend anwendbare) Verrechnungspreisregelungen auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes zwar grundsätzlich gerechtfertigt sind, dass es aber den Steuerpflichtigen offen stehen muss, „wirtschaftliche Gründe“ für ein Abweichen vom Dritt Preis vorzubringen. Solche wirtschaftlichen Gründe können auch darin liegen, dass die Tochtergesellschaft für die Erweiterung ihres Geschäftsbetriebs auf die Zuführung von Kapital angewiesen ist, weil sie über kein ausreichendes Eigenkapital verfügt. Das Opinion Statement analysiert diese Entscheidung und ihre Auswirkungen.

Am 24. Juni 2019 wurde das Opinion Statement ECJ-TF 2/2019 der ECJ Task Force zu den dänischen „Beneficial Ownership“-Fällen veröffentlicht. Hier geht es im Wesentlichen darum, wie der unionsrechtliche Nutzungsberechtigtenbegriff zu verstehen ist, und dass der allgemeine (ungeschriebene) Rechtsgrundsatz, wonach eine missbräuchliche Berufung auf das Unionsrecht ausgeschlossen ist, auch im direkt-steuerlichen Richtlinienrecht Anwendung findet. Die Fälle befassen sich dabei sowohl mit der Zinsen-Lizenzzgebühren-RL (C-115/16, C-118/16, C-119/16 und C-299/16, N Luxembourg I et al.) als auch der Mutter-Tochter-RL (C-116/16 und C-117/17, T Danmark et al.).

Sie können dieses Opinion Statement auf der Website der CFE unter <http://taxadvisorseurope.org/.../opinion-statement-ecj-tf-2-.../> abrufen und es wird auch demnächst in der Fachzeitschrift „European Taxation“ veröffentlicht.



Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts (StAW)

Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts (StAW)

Im Frühling 2016 wurde mit dem „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW) eine neue Fachzeitschrift aus der Taufe gehoben. Das StAW wird von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger vom JKU Tax-Team herausgegeben, erscheint im Jan Sramek Verlag und ist die erste österreichische steuerliche und außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review.

Demnächst erscheint – mit einiger Verspätung – das vierte Heft des Jahres 2018 unserer Fachzeitschrift „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW). Das StAW wird von Prof. Kofler und Prof. Summersberger vom JKU Tax-Team herausgegeben, erscheint im Jan Sramek Verlag und ist die erste österreichische steuerliche und außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review.

Im aktuellen Heft finden Sie folgende Beiträge:

- Die KESt-Befreiung für „Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen“ von KÖR nach § 94 Z 6 lit c TS 4 EStG (von Dietmar Aigner, Peter Bräumann, Georg Kofler und Michael Tumpel)
- Bindungswirkung von generellen Verständigungsverfahren aus deutscher, österreichischer und schweizerischer Sicht (von Klaus-Dieter Drüen, Georg Kofler und Madeleine Simonek)
- Enteco Baltic und Vetsch: Verfahren 42 – Erzwingt der EuGH eine Kehrwende in Österreich? (von Peter Csoklich)

Weitere Details samt Bestellmöglichkeit stehen hier zur Verfügung:
<https://www.jan-sramek-verlag.at/Buchdetails.450.0.html>

Kommen Sie in unser Team!



„Wir erstellen
gemeinsam Ihren
Karriereplan.“

Mag. Jörg Rossdorfer



„Gute Aufstiegsmög-
lichkeiten und ein
sympathisches Team
warten auf Sie.“

MMag. Dr. Andreas Payer

LEISTUNGSBEREICHE

- Steuerberatung
- Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensberatung
- Corporate Finance
- Digital Business

UNSERE STANDORE IN OÖ

- Linz
- Peuerbach
- Ried im Innkreis
- Schärding
- Uttendorf
- Vöcklabruck

FAKten

- UNICONsULT ist Experte für den Mittelstand.
- Mit insgesamt 90 MitarbeiterInnen zählt UNICONsULT zu den größten Beratungsunternehmen in Oberösterreich.
- Bei uns haben die Aus- und Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen höchste Priorität.
- Wir investieren in die Zukunft und stellen uns den Herausforderungen des immer schneller werdenden wirtschaftlichen Umfeldes,
- Mehr international - weltweit vernetzt. Nach dem Motto „man kann nicht überall der Beste sein, aber mit den Besten zusammenarbeiten“ pflegen wir seit Jahren erfolgreiche Partnerschaften mit renommierten Steuer- und Wirtschaftsexperten in den angrenzenden Ländern.

UNICONsULT

Steuerberatungs GmbH & Co KG
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried im Innkreis
T: 050885 -5, E-Mail: ried@uniconst.at

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

kariere@uniconst.at

www.uniconst.at/kariere

facebook.com/uniconst.austria

UNICONsULT

Steuerberatung Gesellschaft mbH
Lastenstraße 38, 4020 Linz
T: 050885 - 1, E-Mail: linz@uniconst.at

UNICONsULT
ERFOLGREICH BILANZ ZIEHEN

VERANSTALTUNGEN UND KONFERENZEN



Prof. Tumpel bei seinem Vortrag

Tagung „Digitalisierung und Besteuerung“ an der Universität Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel vom JKU Tax Team befasste sich im Rahmen eines Vortrags an der Universität Salzburg am 28. Februar 2019 mit den umsatzsteuerlichen Aspekten der Besteuerung der Digitalen Wirtschaft im Rahmen der Tagung "Digitalisierung und Besteuerung" (Info unter: <https://www.uni-salzburg.at/index.php>), die von Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Urnik und Dr. Elisabeth Steinhäuser, LL.M. oec. (beide WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Salzburg) organisiert wurde.

Prof. Summersberger referiert zu Kulturgütern im Zoll-, Umsatzsteuer und Kulturgüterschutzrecht

Am Kunstrechtslehrgang der Sigmund Freud Privatuniversität Wien referierte Prof. Summersberger am 8. März 2019 im MAK über aktuelle Entwicklungen in Zusammenhang mit zoll-, umsatzsteuer- und kulturgüterschutzrechtlichen Normen. Im Zentrum standen nicht nur die Änderungen durch die – unter der österreichischen Präsidentschaft vorbereiteten – neuen Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern, sondern auch zahlreiche Fallbeispiele. Gleichzeitig ist auch das neue Bulletin Kunst & Recht der Forschungsgesellschaft an der Universität Wien mit einem Beitrag von Prof. Summersberger präsentiert worden.



Prof. Summersberger thematisierte Kulturgüter aus der Perspektive des Zoll-, Umsatzsteuer und Kulturgüterschutzrecht



Prof. Bieber vor dem Rednerpult

Kölner Tage „Umsatzsteuer und Zoll“

Die Kölner Tage „Umsatzsteuer und Zoll“ fanden vom 27. März bis 29. März 2019 unter der Leitung der Professoren Wolfgang und Nieskens statt und beschäftigten sich unter anderem mit dem Einfluss zollrechtlicher Entscheidungen auf die Umsatzsteuer, Einfuhr- und Ausfuhrreihengeschäften sowie dem Verhältnis zwischen den besonderen Zollverfahren und der Umsatzsteuer.

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber vom JKU Tax-Team referierte über die österreichische Auslegung des Ausführerbegriffs und über potentielle Fallstricke bei Ausfuhrreihengeschäften. Dabei zeigte sich im Vergleich mit der deutschen, holländischen und spanischen Rechtslage, dass die Beurteilung von Drittlandsreihengeschäften in der Praxis nach wie vor sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

19th Annual NYU/KPMG Tax Symposium

„Global Tax Roller Coaster – adapting to an environment riddled with complexity, uncertainty and instability“. Unter diesem Motto stand das von Larry Pollack organisierte „19th Annual NYU/KPMG Tax Symposium“, das am 16. April 2019 an der New York University (NYU) stattgefunden hat.

Prof. Georg Kofler vom JKU Tax-Team, der im Sommersemester als Global Professor of Law an der NYU tätig war, leitete das „internationale“ Panel der Konferenz „Around the world - Recent tax reforms and unilateral measures (whack-a-mole)“, das mit Khoon Ming Ho (KPMG China), Alfonso A. Pallette (KPMG Latin America), Christopher Roberts (KPMG UK) und Robert van der Jagt (KPMG Meijburg & Co) äußerst prominent besetzt war.

Thematisch standen vor allem die Offenlegungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen, die steuerlichen Konsequenzen des Brexit, die aktuellen Entwicklungen in China und Lateinamerika (Reaktionen auf den TCJA, die Digitalisierungsdiskussion und BEPS) sowie die Nutzungsberichtigten-Entscheidungen des EuGH im Vordergrund.



Prof. Kofler leitete das Panel zum internationalen Steuerrecht



„ITP Lunch Lectures“ an der NYU

Bei den diesjährigen „ITP Lunch Lectures“ an der New York University war das JKU Tax-Team besonders stark vertreten: Am 8. Februar 2019 referierte Prof. Kofler zu „Taxing Digital? BEPS 2.0? The ‘2020s Compromise?’“ und am 12. April 2019 befasste sich Prof. Tumpel mit „VAT/GST in the Digital Age“. Tolle Diskussionen mit tollem Publikum!

Das JKU Tax Team ist auch mit der NYU bestens vernetzt! Prof. Tumpel referierte bei den "ITP Lunch Lectures" zu den Herausforderungen der Umsatzsteuer in Zeiten der Digitalisierung

News und Highlights



Die Klimaerwärmung wird auch im Abgabenrecht zum Thema!



Prof. Tumpel eröffnete die Veranstaltung!

Steuerrechtstag 2019 in Traunkirchen

Vom 25. April bis 27. April 2019 fand in Traunkirchen vor malerischer Kulisse der Österreichische Steuerrechtstag 2019 statt, der vom Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und vom Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik veranstaltet wurde. Bei dieser Tagung treffen traditionell die österreichischen Steuerrechts- und Steuerlehreinstitute zu einem kritischen Diskurs zu grundlegenden und aktuellen Themen zusammen. Zugleich ist diese Tagung eine Plattform für junge Nachwuchswissenschaftler zum gegenseitigen Ideen- und Erfahrungsaustausch in entspannter Atmosphäre.

Der erste Tagungstag wurde von Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU Linz) geleitet und begann mit einem Vortrag von Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina Spilker (Uni Wien) zum Thema „Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Tausch“. Daran anschließend referierte Herr Univ.-Ass. Mag. Martin Sumper (Universität Graz) zur „Leistungsfähigkeit und Effizienz im Spannungsfeld eines demokratischen Steuersystems“. Nach der Mittagspause behandelte Herr Univ.-Ass. Mag. Christoph Finsterer (JKU Linz) das Thema „Baurechte in der Umsatzsteuer“. Herr Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger (JKU Linz) beschloss den ersten Tagungstag mit einem Referat zum Thema „Klimaerwärmung und die Einfuhr: Gefahrenabwehr durch Maßnahmen an der Grenze“. Insgesamt war der erste Tagungstag durch spannende Referate und vielfältige Diskussionsbeiträge gekennzeichnet.



Dem Thema Baurechte in der Umsatzsteuer widmete sich Univ.-Ass. Mag. Christoph Finsterer

Der zweite Tagungstag wurde von Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger (JKU Linz) geleitet und stand im Zeichen eines Panels zu den Zukunftsfragen des Steuerrechts. Erster Themenschwerpunkt war der Klimaschutz. Herr Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU Linz) präsentierte zahlreiche Fakten zur Klimaerwärmung und skizzierte gemeinsam mit Herrn Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber (JKU Linz) die steuerlichen Regelungen mit Einfluss auf CO₂-Emissionen. Daran anschließend referierte Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Tina Ehrke-Rabel über die Herausforderungen, Chancen und Risiken der Digitalisierung für das Steuerrecht. Der letzte Tagungspunkt war eine offene Diskussion über die Zukunft des Steuerrechtstages. Einhellig wurde der Steuerrechtsstag in Traunkirchen als große Bereicherung und gelungene Veranstaltung befunden und wurde ebenso einhellig beschlossen, die Tradition des Steuerrechtstages weiterzuführen. Dem Steuerrechtstag 2020 in Pötschach kann man daher erwartungsfroh entgegenblicken.

FORDERN. FÖRDERN. FEIERN.
WIR WISSEN, DASS JEDE MENGE
IN IHNEN STECKT.

ICON. Get the best out of you.



INITIATIVE ZEIGEN!
JETZT BEWERBEN!

www.icon.at/karriere

STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Audit
Corporate Tax
Global Employment Services

Indirect Tax & Customs
International Tax
Mergers & Acquisitions

Private Clients
Tax Controversy
Transfer Pricing

ICON.

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

wts global

Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria
+43 732 69412-6850

karriere@icon.at
www.icon.at

News und Highlights



Auch die NYU setzt auf die Expertise von Prof. Kofler

“International Taxation” mit Linzer Beteiligung an der NYU

Von 27. Mai bis 31. Mai 2019 fand erneut die jährliche „New York Woche“ des MBL-HSG an der New York University statt, bei der Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team schon seit vielen Jahren mitwirkt. Die Woche wurde von Prof. David Rosenbloom (NYU) und Prof. Dr. Alexander Rust (WU) geleitet und war intensiv gefüllt mit US Steuerrecht, DBA-Recht und Europäischem Steuerrecht. Mit dabei waren auch Dr. Peter Altenburger und Prof. Luzius Cavelti (Altenburger Ltd.), Prof. Ruth Mason (Virginia) und Prof. John Steines (NYU). Prof. Kofler hat sich in seinen Vorträgen vor allem mit dem europäischen Richtlinienrecht und der Auswirkung der EU-Grundfreiheiten auf die Steuersysteme der Mitgliedstaaten befasst.



Prof. Kofler bei seiner jährlich stattfindenden Vorlesung



Gemütliches Abendessen in der New Yorker Innenstadt



Frühjahrstreffen der ECJ Task Force in Madrid

Frühjahrstreffen der ECJ Task Force

Am 5. Juni 2019 fand in Madrid das Frühjahrstreffen der ECJ Task Force statt. Diese internationale, mit Praktikerinnen und Praktikern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern besetzte Arbeitsgruppe des europäischen Steuerberaterverbandes CFE analysiert im Rahmen regelmäßiger Treffen aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und gibt dazu detaillierte „Opinion Statements“ ab, die den europäischen Institutionen und den Berufspraktikern eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Judikatur bieten sollen. Seit November 2013 fungiert Prof. Kofler als Chairman der ECJ Task Force der Confédération Fiscale Européenne (CFE). Das Frühjahrstreffen war dem Opinion Statement ECJ-TF 2/2019 zu den dänischen „Beneficial Ownership“-Fällen gewidmet war. Hier geht es im Wesentlichen darum, wie der unionsrechtliche Nutzungsrechtigkeitsbegriff zu verstehen ist, und dass der allgemeine (ungeschriebene) Rechtsgrundsatz,

wonach eine missbräuchliche Berufung auf das Unionsrecht ausgeschlossen ist, auch im direkt-steuerlichen Richtlinienrecht Anwendung findet. Die Fälle befassen sich dabei sowohl mit der Zinsen-Lizenzbüren-RL (C-115/16, C-118/16, C-119/16 und C-299/16, N Luxembourg I et al.) als auch der Mutter-Tochter-RL (C-116/16 und C-117/17, T Denmark et al.).



Die ECJ Task Force bei der Arbeit!



Heitere Stimmung bei der JKU Tax Community



Die Begrüßung von Prof. Tumpel gehört schon zur Tradition

Semester Closing im Teichwerk

Am 17. Juni 2019 lud das JKU-Tax Team wieder einmal zum JKU-Tax Semester Closing im Teichwerk, dem schwimmenden Institut für Leckeres am Uniteich, ein. Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Linzer Steuerinstitute, dem Steuerrechtsinstitut (Vorstand: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LLM (NYU)) und dem Steuerlehreinstitut (Vorstand Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel) sowie Vertreter aus Praxis und Rechtsprechung kamen dabei in gemütlichem und angenehmem Ambiente zusammen. Neben dem fachlichen Austausch wurde dadurch auch erneut das persönliche Kennenlernen innerhalb der Steuercommunity intensiviert. Eine gelungene Veranstaltung!



Prof. Bieber bei seiner Ansprache



**Building a better
working world**

Wollen Sie die Perspektive wechseln? Dann verstärken Sie unsere Assurance Services. Ob Student, Absolvent oder Berufserfahrener: Behalten Sie trotz Rotation Ihre Zukunft fest im Blick. Interessante Kunden und vielfältige Karrieremöglichkeiten erwarten Sie.

www.ey.com/at/shiftyourperspective #ShiftYourPerspective

Aber nie Tatssachen.

Wir verdröhnen Köpfe.

News und Highlights



Gruppenfoto bei den „Seminars on International and EU Tax Law“

Internationales Doktorandenseminar „Seminars on International and EU Tax law“

Am 24. und 25. Juni 2019 fand an der Universität Groningen in den Niederlanden das diesjährige internationale Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts („Seminars on International and EU Tax Law“) statt, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Heuer fanden 13 Präsentation von Dissertationsprojekten (zB in den Bereichen des Unionsrechts, des Abkommensrechts, der Grundrechte etc) statt, wobei zu jeder Präsentation ein Panel aus Steuerprofessoren Input, Kritik und Anregungen gibt und im Anschluss eine Diskussion stattfindet. Daneben dient das Seminar natürlich auch der Vernetzung zwischen den PhD-Studierenden untereinander und mit den Professorinnen und Professoren.



Reger fachlicher Austausch bei den Präsentationen!



Insgesamt 12 DissertantInnen präsentierte Auszüge ihrer Arbeiten

Folgende Forschungsprojekte wurde präsentiert:

- Mees Vergouwen – „The effect of EU directives on (the interpretation and application of) tax treaties“
- Maria Ildefonso Mendonça – „What about double taxation within the European Union?“
- Giuseppe Corsaro – „The application of Article 107 TFEU to international tax rulings on transfer pricing or tax base“
- Julia Sinnig – „How could a destination-based corporate tax (DBCT) address the issues of taxing data-driven business models?“
- Lawrence Williams – „Is there a conflict between the WTO Agreement and measures to allocate the corporate tax base among MNEs for transfer pricing purposes, based on a study of the WTO Agreement and WTO case law?“
- Freek Heideman – „Is there a material concern regarding taxpayers' privacy in the event of further development of Tax Transparency and Exchange or disclosure of Tax Rulings?“
- Florian Zawodsky – „Is further involvement of suppliers – via joint and several liability rules – the way to overcome taxation without enforcement jurisdiction?“
- Konrad Paweł Slowinski – „Is the reverse charge in VAT an effective and sufficient instrument in the fight against VAT fraud?“
- Daniel Drescher – „The principle of equality of the European Charter of Fundamental Rights in application to direct tax law“
- Elena Miceli – „What position does the taxpayer hold in a State aid procedure and what are the taxpayer's rights?“
- Alessia Sbroiavacca – „Is a qualitative and quantitative differentiation of incomes received by corporate subjects advisable or not, in view of the underlying technical and fiscal reasons as well as the (un)desired side-effects?“
- Sophia Murillo – „What is the influence of international fiscal policies on the redistribution of income of developing countries in Latin America?“ Natalia Emelianova – „Comparative analysis of taxpayers' rights in the Netherlands and Russia; is it possible for Russia to learn from Dutch concept of taxpayers' rights?“

Vielen Dank für die spannenden Präsentationen und Diskussionen!

Kurz zum Hintergrund: Vor einigen Jahren begann eine Kooperation der Universität Linz (Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel) und der Universität Bergamo (Prof. Dr. Gianluigi Bizioli), jährlich ein internationales Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts („Seminars on International and EU Tax Law“) zu veranstalten, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Dadurch wird nicht nur ein intensiver fachlicher Austausch im Rahmen der Dissertationsprojekte erreicht, sondern auch, dass sich junge Forscherinnen und Forscher persönlich über ihre Erfahrungen und Ideen austauschen können. Diese Idee hat Anklang gefunden und mittlerweile sind neben der JKU und der Universität Bergamo auch die Universitäten Groningen (Prof. Dr. Irene Burgers), Heidelberg (Prof. Dr. Ekkehart Reimer und Prof. Dr. Hanno Kube), Louvain (Prof. Dr. Edoardo Traversa), Luxemburg (Prof. Dr. Werner Haslehner und Prof. Dr. Aikaterini Pantazatou) und Valencia (Prof. Dr. Garcia Prats) in diesem Netzwerk verbunden!



Julia Sinnig bei ihrer Präsentation



Lockere Atmosphäre beim Dissertationsseminar!

STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

Autoren

Bergmann/Kastler/Nimmervoll/Wiesinger



Mario Mayr, LL.M. bot einen Überblick über die aktuelle Judikatur zu Reihen- und Dreiecksgeschäften



StB Dr. Peter Pichler zu Ausfuhrreihengeschäften

Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanziell- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

Reihen- und Dreiecksgeschäfte in der täglichen Praxis

Der erste Veranstaltungstermin des Sommersemesters am 20. März 2019 war der täglichen Praxis von Reihen- und Dreiecksgeschäften gewidmet.

Mag. Mario Mayr, LL.M. (Bundesfinanzgericht) stellte eingangs die aktuelle Judikatur zu Reihen- und Dreiecksgeschäften dar. Beginnend mit der EuGH-Rechtssache Kreuzmayr GmbH (C-628/16) erläuterte Mag. Mayr, dass in Fällen eines Drei-Parteien-Geschäftes, wo die Abholung durch den dritten Unternehmer erfolgt, die Lieferung des mittleren Unternehmers die sogenannte bewegte Lieferung ist. Dabei kann sich nach dem EuGH der dritte Unternehmer hinsichtlich seines Vorsteuerabzuges nicht auf den Vertrauensschutz stützen. Darauf kann sich nur jener berufen, bei dem eine Verwaltungsbehörde aufgrund bestimmter Zusicherungen, die sie ihm gegeben hat, begründete Erwartungen geweckt hat. Anschließend erläuterte Mag. Mayr die Kernaussagen des EuGH zur Rechtssache Hans Bühler KG (C-580/16), wonach die Registrierung des Erwerbers im Ursprungsland sowie die (zeitgemäße) Abgabe einer ZM durch den Erwerber unschädlich für die Anwendung der Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte ist. Der Vortragende stellte abschließend klar, dass noch immer nicht alle praxisrelevanten Fragen zu Dreiecksgeschäften geklärt sind.

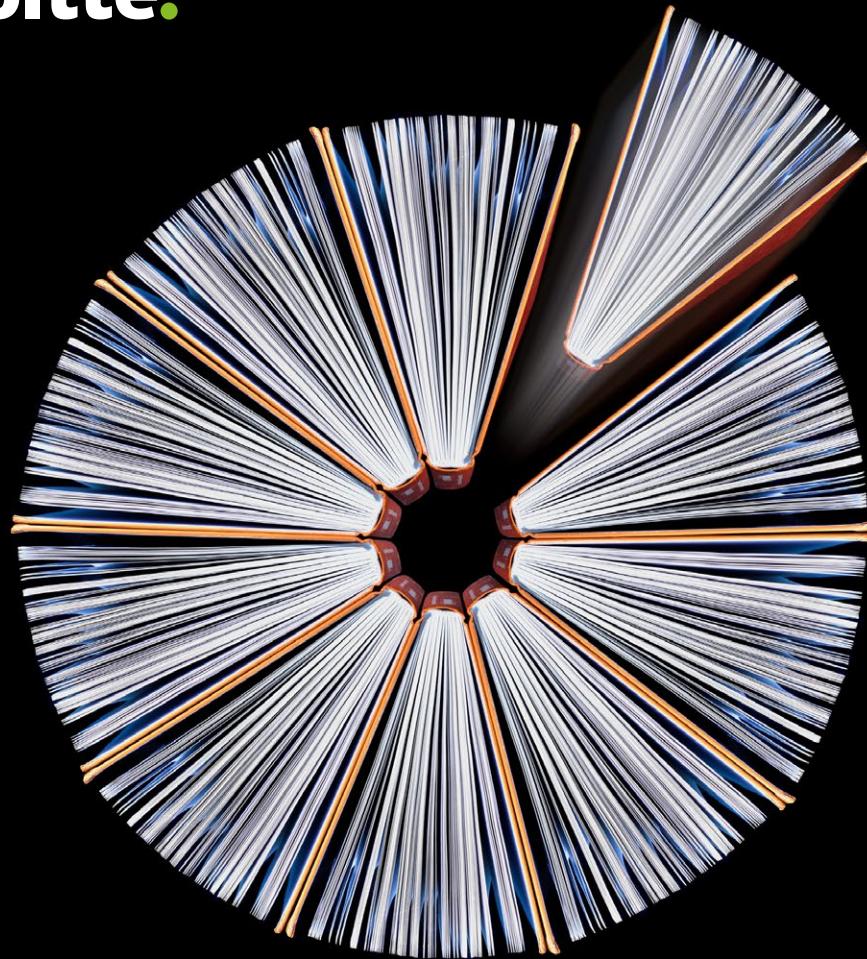
Im Anschluss referierte StB Dr. Peter Pichler (LeitnerLeitner) über die umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften bei der Ausfuhr. Nach Darstellung des Grundkonzeptes erläuterte Dr. Pichler zudem zollrechtliche Ausfuhraspekte. Als besonders spannend für die zahlreichen Teilnehmer stellte sich das Beispiel

zum gebrochenen Transport über einen deutschen Hafen dar. Mit dem UStR-Wartungserlass 2017 wurde die Ansicht des VwGH (Ro 2015/15/0026) übernommen, dass bei einer zweipersonalen Lieferung



Dr.in Caroline Spies bei ihrem Vortrag





Herausragende gesucht!

Wir sind einer der führenden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Oberösterreich und wollen an unseren Standorten Linz und Steyr weiter wachsen. Wir suchen motivierte StudentInnen und AbsolventInnen der Wirtschaftswissenschaften, vor allem mit Schwerpunkt Steuerrecht und SteuerberaterInnen oder AnwärterInnen mit einschlägiger Berufserfahrung.

Werden Sie Teil eines regionalen Teams, eingebettet in ein internationales Netzwerk und erleben Sie täglich ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit zahlreichen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten in

- Tax & Legal
- Audit & Assurance

Deloitte Oberösterreich

Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz
Stelzhamerstraße 14a, 4400 Steyr

Ihr nächster Karriereschritt – nur einen Klick entfernt:
jobs.deloitte.at

What impact will you make?

www.deloitte.at

Abendveranstaltungen



Das Panel vor vollbesetztem Seminarraum

doch besteht ein (faktisches) Wahlrecht nach Art 36a Abs 2 MwStSystRL, weil die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung von Gegenständen durch den Zwischenhändler zugeschrieben wird, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat erteilt wurde, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden. Den Abschluss ihres Vortrages bildete eine kritische Würdigung der Umsetzung der neuen Regelung.

Aktuelles zur Lohnsteuer

Der am 10. April 2019 abgehaltene Vortragstermin hatte aktuelle lohnsteuerliche Fragestellungen zum Gegenstand.

Eröffnet wurde die Veranstaltung von Univ.-Ass. Mag. Valentin Bendlinger, LL.B. (JKU), welcher über Dienstreisen referierte. Anhand zweier anschaulicher Fallbeispiele erörterte er den Dienstreisebegriff und erläuterte die an unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfenden Vergütungen des § 26 Z 4 EStG, nämlich Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder, Tagesgeld und Nächtigungsgelder. Nach erfolgter begrifflicher Abgrenzung von „Reise“ zu „Dienstreise“ wurde ausführlich auf die Voraussetzungen des Vorliegens einer Dienstreise eingegangen. Dabei erfolgte auch ein kurzer Exkurs in das Sozialversicherungsrecht. Des Weiteren wurde der Dienstort als Mittelpunkt der Tätigkeit sowie diesbezügliche Sonderkonstellationen, wie etwa der wechselnde bzw bewegliche Einsatzort, die



auch bei einem gebrochenen Transport (unter weiteren Voraussetzungen) eine einheitliche Warenbewegung angenommen werden kann. Dabei verschwieg der Referent aber nicht, dass zahlreiche Praxisprobleme noch nicht abschließend geklärt sind.

Im letzten Vortrag analysierte Dr. Karoline Spies (Deloitte) den Weg zum neuen „Quick Fix“. Dabei standen insbesondere die Eckpunkte, Anwendungsbereiche und Rechtsfolgen des (neuen) Art 36a MwStSystRL im Vordergrund. Dr. Spies erläuterte dabei, dass durch die Annahme des adaptierten Vorschlags durch den Rat Art 36a ohne die vorab vorgesehene Beschränkung auf zertifizierte Steuerpflichtige normiert wurde. Nach der Grundregel in Art 36a Abs 1 MwStSystRL gilt die erste Lieferung als bewegte Lieferung. Je-

Dienstreise vom Wohnort oder mehrtägige Dienstreisen, näher behandelt. Abschließend erörterte der Vortragende ausgewählte aktuelle Judikate.

Der nächste Vortrag von Mag. Bernhard Renner (BFG) handelte von aktuellen Problem- und Fragestellungen zu außergewöhnlichen Belastungen, wobei der erste Teil der Präsentation dem gesetzlichen Hintergrund der §§ 34 f EStG gewidmet war und im zweiten Teil entsprechende aktuelle Entscheidungen des VwGH und BFG vorgestellt wurden. Zunächst erläuterte Mag. Renner die einzelnen Tatbestandsmerkmale der außergewöhnlichen Belastung. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf den Selbstbehalt gerichtet, wobei dieser unter bestimmten Voraussetzungen auch gänzlich entfallen kann. Kurz eingegangen wurde auch auf das subjektive Nettoprinzip des Leistungsfähigkeitsprinzips.

Von den zahlreich behandelten aktuellen Entscheidungen handelte ein Judikat von der Notwendigkeit bzw Zweckmäßigkeit der aus einer Prozessführung erwachsenen Kosten, welche die Eltern eines Mädchens trafen, das in Folge eines behaupteten Kunstfehlers in einem Spital als Pflegefall aus einer Operation erwachte (BFG 25. Juni 2018, RV/7103979/2017). Das BFG verneinte zunächst mangels Zwangsläufigkeit das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung. Der VwGH war allerdings anderer Ansicht, weil es sich um behinderungskausale Kosten handelt, welche eine außergewöhnliche Belastung ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes darstellen. In einer anderen Entscheidung, welche von Rechtsanwaltskosten bei relativem Anwaltszwang handelte, verneinte der VwGH hingegen das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung mangels Zwangsläufigkeit bei fehlender Anwaltspflicht (VwGH 25. Juli 2018, Ro 2018/13/2002). Resümierend hielt Mag. Renner fest, dass aufgrund teilweise kasuistischer bzw inkonsistenter Entscheidungspraxis dringender Reformbedarf bestehe.

Der letzte Vortrag von Mag. Klemens Nenning (BMF) behandelte den mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Familienbonus Plus und den Kindermehrbetrag. Eingangen wurde zunächst auf die Anspruchsvoraussetzungen des Familienbonus Plus. Anschließend folgten Erläuterungen zur Höhe des Familienbonus Plus und zur EU-Anpassungsverordnung. Auch wurden die unterschiedlichen Aufteilungsvarianten der anspruchsberechtigten (Ehe-)Partnern sowie der Absetzbetrag bei Unterhaltsleistungen thematisiert. Mag. Nenning behandelte des Weiteren eine nur für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 befristete besondere Aufteilung, welche bei Veranlagung für ein Kind zum Tragen kommen kann, für das ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Hierbei kann entweder der Familienbeihilfenberechtigte oder der Steuerpflichtige, der den gesetzlichen Unterhalt im Kalenderjahr zur Gänze leistet, 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Den Abschluss seines Vortrages bildeten Ausführungen zum Kindermehrbetrag, welcher für Alleinverdiener bzw Alleinerzieher mit geringem Einkommen zusteht.



Mag. Valentin Bendlinger, LL.B. themisierte Dienstreisen aus lohnsteuerlicher Sicht



Abendveranstaltungen



Blick in den gut besuchten Seminarsaal

Ausblick

Im aktuellen Wintersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen

„Aktuelles zu Gebühren und GrEst“
(30. Oktober 2019),

„Aktuelles zum Zollrecht“
(14. November 2019),

**„Steuerlicher Rückblick 2019/
Steuerlicher Ausblick 2020“**
(11. Dezember 2019) und

„Aktuelle Steuerrechtsjudikatur“
(22. Jänner 2020)

auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Linzer Steuergespräch

Am 15. Mai 2019 fand das zweite „Linzer Steuergespräch“ zur „Steuerreform 2020 – Entlastung Österreich“ statt. Unter der Moderation von Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU) debattierten dabei SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF/Universität Wien), WP/StB Dr. Verena Trenkwalder, LL.M. (KPMG) und StB Dr. Michael Tissot (Tissot Steuerberatungs GmbH) über ausgewählte Themen des Ministerialentwurfs zum Steuerreformgesetz I 2019/20 bzw des Projekts „Entlastung Österreich“ der vormaligen österreichischen Bundesregierung. Neben den geplanten Tarifsenkungen in ESt und KöSt wurden dabei unter anderem die beabsichtigte Erhöhung des Gewinnfreibetrags, die tiefgreifenden Erleichterungen für Kleinunternehmer, die in Aussicht genommene einheitliche Dienstgeberabgabe sowie geplante Maßnahmen im Umweltbereich vor gestellt und kontrovers diskutiert.



Univ.-Prof. DDr. Gunther Mayr stellte die Eckpunkte der geplanten Steuerreform vor

Aktuelles zum Zollrecht

Der vierte und letzte Veranstaltungstermin des Sommersemesters am 5. Juni 2019 war aktuellen Fragestellungen des Zollrechts gewidmet.

Als erster Vortragender eröffnete Mag. Alfred Hacker (BMF) den Abend mit einem Überblick über die gestiegene Anzahl an Zollanmeldungen und die ungleiche Arbeitsverteilung der Zollämter, woraus in weiterer Folge nachhinkende Prozesse resultieren würden. Um fit für die Zukunft zu sein, hätten sich die Straf- und Fahndungsbehörden das Ziel gesteckt, deren Aufgaben zukünftig nur mehr auf elektronischem Weg zu erledigen. Mag. Hacker ging sodann näher auf die Herangehensweise an dieses Projekt ein. Eine Zusammenführung der Finanzämter zu einem Finanzamt Österreich, die Stärkung der regionalen Administration und die Zusammenführung von Ressourcen-, Leistungs- und Ergebnisverantwortung sind nur wenige Punkte, die in diesem Zusammenhang erwähnt wurden. Mag. Hacker betonte, dass diese zukünftige Struktur alternativlos sei, wenn man bundesländerübergreifend eine klare Gliederung und Vereinfachung erreichen wolle. Zur Abrundung seines Vortrags erwähnte der Referent das e-Commerce-Paket, welches ab 2021 in Kraft tritt. Probleme, wie die Paketüberflutung beim Versandhandel, sollen durch die Abschaffung der Einfuhrbefreiung für B2C-Kleinsendungen gelöst werden. Zudem kommt bei Sendungen mit einem Warenwert von bis zu EUR 150 zukünftig das erneuerte System „Import One Stop Shop“ (kurz IOSS) zur Anwendung. Kern der Änderung ist, dass die Sendung bei der Einfuhr von der Mehrwertsteuer befreit ist und die Lieferung als im Bestimmungsland ausgeführt gilt. Es ist dabei notwendig, dass sich der Verkäufer für den IOSS registriert, um die Verzollung zu gewährleisten.

Anschließend erläuterte RA Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich (DSC Rechtsanwälte) das Verfahren 42, welches die steuerfreie Einfuhr ermöglicht, wenn unmittelbar auf die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung oder Verbringung erfolgt. Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zwingend die Gutgläubigkeit des Steuerschuldners bei Vorschreibung, Abgabe oder Versagung der Steuerbefreiung zu prüfen ist. Der Generalanwalt vertritt in seinen Schlussanträgen in der Rechtsache Vetsch (C-531/17) die Meinung, dass allein die Angabe einer unrichtigen UID-Nummer nicht die Steuerbefreiung versagen kann, solange der Steuerschuldner gutgläubig war. Im weiteren Verlauf des Vortrags erfolgt eine Vertiefung auf die österreichische Verwaltungspraxis. Der Vortragende griff dabei das VwGH-Urteil 2012/16/0009 auf, welches sich erstmalig mit dem Verfahren 42, genauer gesagt mit den fehlenden Voraussetzungen iSd Art 138 MwStSysRL, beschäftigte. Diese Entscheidung widersprach der EuGH-Judikatur, weil der VwGH die Gutgläubigkeit erst im Erstattungsverfahren geprüft hat.

StB Dr. Rainer Brandl (LeitnerLeitner) behandelte schließlich finanzstrafrechtliche Aspekte zum Zollrecht. Er begann mit Ausführungen zum Abgabebetrugsbekämpfungsgesetz 2020, welches primär eine Strafverschärfung bei Steuer- und



Mag. Alfred Hacker informiert über die steigende Anzahl an Zollanmeldungen



StB Dr. Rainer Brandl analysierte die finanzstrafrechtlichen Aspekte zum Zollrecht

Abendveranstaltungen



Von links nach rechts: RA Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich, Mag. Alfred Hacker, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und StB Dr. Rainer Brandl

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen

stehen online unter
<http://www.jku.at/steuerrecht>
zum Download zur Verfügung.



Zolldelikten vorsieht. Auch die Einführung des Sonderstatutbestands der Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug ab EUR 10 Mio ist darin vorgesehen. Dr. Brandl ging sodann auch konkret auf das Verfahren 42 ein. Generell gebe es keine unmittelbare Folgewirkung im Finanzstrafrecht, weil die finanzstrafrechtliche Ahndung in Österreich idR unabhängig von den in der Rechtsprechung und Literatur diskutierten Fragestellungen zum Verfahren 42 möglich ist. Die wesentliche Frage ist jedoch, ob die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt sind. Entscheidend ist zusätzlich, ob in der Lieferkette jemand von einer Mehrwertsteuerhinterziehung wusste oder wissen musste. Abzustellen ist zumindest auf grobe Fahrlässigkeit als Tatbestand. Zum Versandverfahren erwähnte der Referent, dass die Beförderung von Nicht-Unionsware im Unionsversand häufig finanzstrafrechtliche Folgewirkungen auslöst, weil die Gestellungsfrist oftmals nicht eingehalten wird. Strafbarkeit liegt auch hier nur bei grober Fahrlässigkeit iSd § 36 FinStrG vor. Dabei bedarf es einer näheren Betrachtung des Sorgfaltsmaßstabs des Inhabers des Unionsversands gemäß Art 233 UZK. Es müssen jedenfalls aktiv Vorkehrungen zur Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften getroffen worden sein. Zum Schluss wurde noch auf den Sorgfaltsmaßstab des Beförderers und des Warenempfängers Bezug genommen. Diese sind ebenfalls verpflichtet, die Ware innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss an die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

We take you higher!

**Steuerberatung
Unternehmensberatung
Wirtschaftsprüfung
Gutachten**

Freistädter Straße 307
4040 Linz

Tel +43 732 750530
Email office.schlager@taxoffice.at
Web www.taxoffice.at

DIGITALSTEUERGESETZ 2020 – DIE INTERIMSLÖSUNG FÜR DIE DIGITAL ECONOMY

Autoren:

Univ.-Ass. Mag. Valentin Bendlinger, LL.B. ist Prae-Doc Assistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an der JKU



Univ.-Ass. Mag. Michael Denk ist Prae-Doc Assistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der JKU



Nach dem Scheitern einer unionsweiten Digitalsteuer wagt der österreichische Gesetzgeber im Zusammenhang mit den Besteuerungsproblemen¹ aufgrund der zunehmend digitalisierten Wirtschaft einen nationalen Alleingang. Mit dem derzeit als Initiativantrag² vorliegenden Digitalsteuergesetz 2020 (im folgenden DiStG 2020) sollen IT-Großkonzerne wie Google, Facebook und Amazon, die – nach der politischen Diktion – „ansonsten viel zu wenig in den Steuertopf einzahlen“, ihren „fairen Beitrag“ zum Steueraufkommen leisten.³ Der folgende Beitrag setzt sich zum Ziel, die politischen Entwicklungen zur neuen Digitalsteuer darzustellen und den Entwurf einer detaillierten Betrachtung zu unterziehen.⁴

Besteuerung der Digital Economy als globale Herausforderung

Die Besteuerung der *Digital Economy* ist zu einem echten Dauerthema ge-

worden. Die Steuervermeidungspraktiken diverser US-IT-Konzerne sind der nationalen wie auch internationalen Politik ein Dorn im Auge. Multinationale IT-Konzerne erzielen große Teile ihres Umsatzes mit automatisierten Werbeleistungen.⁵ Die Werbeverträge werden unmittelbar mit den in Drittstaaten oder anderen Mitgliedstaaten ansässigen Konzerngesellschaften geschlossen. Die Gewinne werden anschließend über Zwischengesellschaften in das niedrig besteuerte Ausland geleitet. Die in Österreich ansässigen Auftraggeber setzen ihre Werbezahllungen als Betriebsausgaben ab.⁶

Während die OECD nach wie vor bestrebt ist, eine globale Lösung zu finden,⁷ fordern Teile der europäischen Politik rasche Maßnahmen. Nach dem Ansinnen vieler Mitgliedstaaten sollen IT-Riesen und „Steuersünder“ schnellstmöglich ihren Beitrag zum Steueraufkommen leisten. Um ein einheitliches Vorgehen der Union abzusichern, ver-

1 Das internationale Steuerrecht stellt überwiegend auf physische Anknüpfungspunkte ab. Da sich die digitale Wirtschaft häufig einer physischen Präsenz entzieht, ist eine angemessene Erfassung hoch digitalisierter Geschäftsmodelle mit dem bestehenden Steuersystem nicht adäquat möglich.

2 IA 983/A XXVI. GP.

3 BMF, Digitalsteuerpaket – Faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft (2019) 5.

4 Das Digitalsteuergesetz 2020 stellt nur einen Teil des sogenannten Digitalsteuer-Pakets dar. Neben einer Digitalsteuer ist auch eine Ausdehnung der Einfuhrumsatzsteuer im Onlinehandel sowie eine Haftungsklausel für Vermittlungsplattformen geplant.

5 Mayr, Das neue Digitalsteuergesetz 2020, RdW 2019, 264 (264).

6 So skizziert von Mayr, Das neue Digitalsteuergesetz 2020, RdW 2019, 264 (264).

7 Die OECD geht davon aus, 2020 einen globalen Lösungsvorschlag präsentieren zu können, siehe zuletzt OECD, Addressing the Tax Challenges of the Digitalisation of the Economy – 13 February – 6 March 2019 (2019) 3.

suchte die Europäische Kommission einen Vorstoß und unterbreitete im März 2018 zwei Richtlinievorschläge. Mit der SDP-RL⁸ sollte langfristig flächendeckend eine digitale Betriebsstätte („signifikant digital presence“) in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und deren DBA-Netz implementiert werden. Zudem sollte mit der DS-RL⁹ eine unionsweite Digitalsteuer nach einem „one-stop shop“-Verfahren eingeführt werden. Auf der Tagung des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) am 4. Dezember 2018 wurde schließlich eine öffentliche Orientierungsaussprache über den Richtlinievorschlag für die gemeinsame Digitalsteuer geführt.¹⁰ Die Mitgliedstaaten konnten sich jedoch nicht auf den Vorschlag einigen, da der politische Widerstand einiger Mitgliedsstaaten nicht überwunden werden konnte. Am 12. März 2019 wurde schließlich noch einmal versucht, einen Kompromiss unter den Mitgliedsstaaten zu finden. So wurde der Steuergegenstand des Vorschlages auf Onlinewerbeleistungen eingeschränkt.¹¹ Dennoch konnte sich auch der reduzierte Vorschlag nicht durchsetzen. Die DS-RL kam folglich nicht zur formellen Abstimmung.¹² Die österreichische Regierung bedauerte das Scheitern der EU-Digitalsteuer,¹³ machte aber bereits vor der Abstimmung klar, dass Österreich gewillt sei, eine unilaterale Lösung umzusetzen.¹⁴ Bereits im Jänner 2019 wurden erste Details zu einer österreichischen Digitalsteuer bekannt.¹⁵

Von der Werbeabgabe zur Digitalsteuer

Neben der medial präsenten Diskussion um die digitale Betriebsstätte und einer eigenen Digitalsteuer, rückte auch die österreichische Werbeabgabe in den Fokus der Diskussion.¹⁶ Der österreichischen Werbeabgabe nach dem Werbeabgabegesetz 2000 unterliegen nach § 1 Abs 1 WerbAbG „Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden“. In Satz 2 des § 1 Abs 1 WerbAbG heißt es weiter: „Wird eine zum Empfang in Österreich bestimmte Werbeleistung in Hörfunk und Fernsehen vom Ausland aus verbreitet, dann gilt sie als im Inland erbracht.“ Es kommt demnach für die Steuerbarkeit nicht darauf an, woher die Werbebotschaft gesendet wird, sondern wo diese empfangen wird.¹⁷ Es zeigt sich damit eine unübersehbare Parallele zur digitalen Wirtschaft: Die ertragsteuerliche Erfassung der *Digital Economy* ist nicht zuletzt deshalb so schwierig, weil Werbeleistungen häufig nicht dort erstellt werden, wo die eigentlichen Nutzer ansässig sind.

In der Folge wurde auch der VfGH mehrfach mit der Frage befasst, ob die Nichterfassung von Onlinewerbung durch die Werbeabgabe gegen den Gleichheitssatz verstößt.¹⁸ Der VfGH erkannte in der Nichterfassung keine Unsachlichkeit. Die Entscheidung Onlinewerbung nicht zu besteuern liege

im „Rahmen des [gesetzgeberischen] Gestaltungsspielraumes“.¹⁹ Der Beschluss des VfGH wurde in der Literatur teils sehr kritisch aufgenommen. So hält bspw Kirchmayr die Nichterfassung von Onlinewerbequellen für „verfassungsrechtlich problematisch“, weil „auch Onlinewerbung einen qualifizierten Inlandsbezug aufweisen“ könne.²⁰

Ausgestaltung der österreichischen Digitalsteuer

Grundkonzeption

Mit der Digitalsteuer soll nunmehr auch Onlinewerbung besteuert werden. Sohin kann die Digitalsteuer gleichsam als Ergänzung der bisherigen Werbeabgabe betrachtet werden.²¹ Das DiStG 2020 verfolgt das Ziel, in Bezug auf die fortschreitende Digitalisierung einen Beitrag zur Steigerung der Steuergerechtigkeit zu leisten.²² Neben dem Beitrag zu mehr „steuerlicher Fairness“ soll eine möglichst unkomplizierte Pauschalbesteuerung mit automatisierten Verfahren gewährleistet werden.²³ Das DiStG 2020 erfasst gewisse Dienstleistungen der *Digital Economy*, die einen Österreichbezug aufweisen. Dabei orientierte sich der nationale Gesetzgeber sowohl an der Systematik der österreichischen Werbeabgabe, als auch am Richtlinievorschlag der DS-RL. Ihrem Typus zufolge ist die Digitalsteuer als Verkehrsteuer konzipiert. Jedoch soll

8 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz, COM(2018) 147 final.

9 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM(2018) 148 final.

10 Vermerk des Vorsitz des Rates (ECOFIN) vom 29. November 2018, 14885/18 und 14886/18.

11 Vermerk des Vorsitz des Rates (ECOFIN) vom 8. März 2019, 6873/19.

12 Council of the European Union, Outcome of the Council Meeting – 3678th Council meeting (ECOFIN) 12th March 2019, 7368/19, 6.

13 So zeigte sich auch der ehemalige Finanzminister Hartwig Löger „enttäuscht“, siehe *Wiener Zeitung*, EU-Digitalsteuer ist gescheitert - Die Arbeiten konzentrieren sich auf eine OECD-Lösung bis 2020, Onlinebericht vom 12. März 2019, abrufbar unter <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/europa/2001192-EU-Digitalsteuer-ist-gescheitert.html> (zuletzt abgerufen am 13. August 2019).

14 Siehe ua „Zeit-Online“, Sebastian Kurz kündigt nationale Digitalsteuer an, Tagesbericht vom 29. Dezember 2018, abrufbar unter <https://www.zeit.de/wirtschaft/2018-12/oesterreich-digitalsteuer-internetkonzerne-google-apple-sebastian-kurz> (zuletzt abgerufen am 23. August 2019).

15 Siehe „Die Presse“, Digitalsteuer soll spätestens 2020 kommen, Tagesbericht vom 10. Jänner 2019, abrufbar unter <https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5558669/Digitalsteuer-soll-spaetestens-2020-kommen> (zuletzt abgerufen am 26. August 2019).

16 So wurde auch im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 2017/2018 die Ausweitung der Werbeabgabe angedacht, siehe Österreichische Bundesregierung, Für Österreich - Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 (2017), abrufbar unter <https://bit.ly/2GgVaqY> (zuletzt abgerufen am 23. August 2019) 3; darauf verweisend, Kofler/Mayr/Schlager, Digitalisierung und Betriebsstättenkonzept, RdW 2017, 369 (386).

17 Ausführlich zur Werbeabgabe aus dem Blickwinkel der *Digital Economy*, siehe Kirchmayr, Werbeabgabe und Digitalisierung in Kirchmayr/Mayr/Hirscher/Kofler/Ehrke-Rabe (Hrsg.), Digitalisierung im Konzernsteuerrecht (2018) 71 (74 ff).

18 Zu den Verfahren, siehe Thiele, Verfassungsmäßigkeit der Werbeabgabe auf dem Prüfstand, BFG-Journal 2016, 317 (317 ff).

19 VfGH 12. Oktober 2017, E 2025/2016.

20 Kirchmayr, Werbeabgabe und Digitalisierung in Kirchmayr/Mayr/Hirscher/Kofler/Ehrke-Rabe (Hrsg.), Digitalisierung im Konzernsteuerrecht (2018) 71 (79).

21 So Mayr, Das neue Digitalsteuergesetz 2020, RdW 2019, 264 (264).

22 IA 983/A XXVI. GP 25.

23 IA 983/A XXVI. GP 25.



Beiträge zum Themenschwerpunkt



sie nach ihrer Zweckausrichtung einen Ausgleich für entgangenes Körperschaftsteueraufkommen schaffen.²⁴

Steuergegenstand

Nach § 1 Abs 1 DiStG 2020 unterliegen der Digitalsteuer Onlinewerbeleistungen, soweit sie von Onlinewerbeleistern im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Als im Inland erbracht gilt die Leistung, „wenn sie auf dem Gerät eines Nutzers mit inländischer IP-Adresse erscheint und sich nach ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung (auch) an inländische Nutzer²⁵ richtet“. Die Werbeleistung muss sohin einen qualifizierten Bezug zu Österreich hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Gestaltung aufweisen.²⁶ Die Bestimmung des Besteuerungsorts soll im Anwendungsbereich der Digitalsteuer nach technisch exakten, objektiven Maßstäben erfolgen, in dem die Häufigkeit der Anzeige der Werbung auf den Endgeräten der Nutzer der digitalen Schnittstelle mittels Bestimmung der IP-Adresse des Nutzergeräts oder einer anderen Form der Geolokalisierung identifiziert wird.²⁷ Die Anknüpfung an die IP-Adresse bewirkt, dass im Zuge einer WLAN-Verwendung im Ausland keine inländische IP-Adresse²⁸ vorliegt.²⁹ Neben der Anknüpfung an die IP-Adresse soll der für die Besteuerung maßgebliche Ort auch mittels sonstigen Geoortungsinstrumenten (Geotargeting oder Geolocation) ermittelt werden können.³⁰ Dabei soll das Aufscheinen eines Links für die Erfüllung des Steuertatbestandes ausreichen. Die tatsächliche optische und

akustische Wahrnehmung soll gerade nicht erforderlich sein.³¹

Als Onlinewerbeleistungen gelten nach Abs 2 *par cit* Werbeeinschaltungen auf einer digitalen Schnittstelle.³² Exemplarisch nennt der Gesetzgeber Werbeeinschaltungen in Form von Bannerwerbung, Suchmaschinenwerbung sowie vergleichbare Werbeleistungen. Um eine Gleichbehandlung vergleichbarer Werbeleistungen sicherzustellen und den technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, sieht § 1 Abs 3 DiStG 2020 zudem eine VO-Ermächtigung vor, in der vergleichbare Onlinewerbeleistungen festgelegt werden können. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden wird in § 1 Abs 2 letzter Satz DiStG 2020 klargestellt, dass Werbeleistungen, die der Werbeabgabe unterliegen, nicht als Onlinewerbeleistung gelten.³³

Hinsichtlich des Steuergegenstands ergibt sich ein Unterschied zum RL-Vorschlag. Dieser hätte in Art 3 Abs 1 DS-RL vorgesehen, dass – neben der eigentlichen Werbeleistung – auch die Bereitstellung von sogenannten „mehrseitigen digitalen Schnittstellen“ und die Übermittlung gesammelter Nutzerdaten steuerlich erfasst würden. Mehrseitige digitale Schnittstellen sind Plattformen, die eine Interaktion zwischen den Nutzern selbst ermöglichen (zB *willhaben*, *Airbnb*, *Mjam* oder *Uber*). Bei der Übermittlung von Nutzerdaten, sollte der Verkauf von Daten durch Onlineplattformen erfasst werden.³⁴ Diese beiden Steuertatbestän-

de werden von der österreichischen Digitalsteuer nach dem derzeitigen Stand gerade nicht erfasst.

Steuerpflicht

Der Digitalsteuer unterliegen nur Onlinewerbeleister. Onlinewerbeleister sind nach § 2 Abs 1 DiStG 2020 Unternehmen, die Onlinewerbeleistungen gegen Entgelt erbringen (oder dazu beitragen) und innerhalb eines Wirtschaftsjahrs

- einen weltweiten Umsatz von zumindest 750 Mio € und
- einen inländischen Umsatz aus Onlinewerbeleistungen von zumindest 25 Mio € erzielen.

Beide Schwellenwerte müssen kumulativ erfüllt werden. Für die Feststellung der Umsatzgröße ist der jeweils letzte veröffentlichte Jahresabschluss bzw Konzernabschluss maßgeblich, wobei darunter nicht Umsätze aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung fallen (etwa die Einnahmen der GIS-Gebühren des ORF).³⁵ Sind Unternehmen Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe iSd § 2 Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VDPG), ist der Umsatz der Gruppe heranziehen.

Auch die Umsatzschwellen lehnen sich an denen des RL-Vorschlages an (Art 4 Abs 1 DS-RL). Während die 750 Mio Euro Umsatzgrenze der DS-RL entnommen ist, sieht die zweite Umsatzgrenze einen niedrigeren Wert als die DS-RL vor. Der Richtlinievorschlag

24 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM(2018) 148 final; Kofler/Mayr/Schlager, Taxation of the Digital Economy: „Quick Fixes“ or Long-Term Solution? European Taxation 2017, 10; Reinold, Österreich führt eine Digitalsteuer ein, MR-Int 2019, 3 (4).

25 Als „Nutzer“ gilt nach § 2 Abs 2 DiStG 2020 eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Gerät auf eine digitale Schnittstelle zugreift.

26 Vgl Reinold, Österreich führt eine Digitalsteuer ein, MR-Int 2019, 3 (4). Art 5 Abs 2 lit a des EU-RL-Vorschlags hätte nur an die Ansässigkeit des Nutzers im jeweiligen Mitgliedstaat angeknüpft (im Fall der Online Werbung der Ort des Geräts des Nutzers, auf dem die Werbung erscheint).

27 Hochhauser, Entwurf einer österreichischen Digitalsteuer nach dem Vorbild der EU-Digital Services Tax FJ 2019, 95 (97).

28 Fraglich ist idZ die Überprüfung der Rückführbarkeit mittels einer IP-Adresse. Der VwGH judizierte iZm der Abgabenerhebung auf Online-Glücksspiel, dass die Erhebung der IP-Adresse keinen eindeutigen Rückschluss auf den Inlandsbezug zulasse, sondern dafür lediglich einen Indizienbeweis liefere, siehe VwGH 20. November 2014 2013/16/0085. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken sollen die IP-Adressen anonymisiert gespeichert werden (siehe Punkt 3.4). Es erhebt sich nun aber umso mehr die Frage eines tauglichen Rückschlusses, wenn die IP-Adressen einen minderen Informationsgehalt aufweisen.

29 Mayr, Das neue Digitalsteuergesetz 2020, RdW 2019, 264 (265).

30IA 983/A XXVI. GP 27.

31 IA 983/A XXVI. GP 27.

32 § 2 Abs 3 DiStG 2020 definiert die „Digitale Schnittstelle“ als jede Art von Software (einschließlich Websites oder Teile davon sowie mobile Anwendungen), auf die Nutzer zugreifen können. Der Begriff ist Art 2 Abs 3 DS-RL entnommen, siehe Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM(2018) 148 final, 28.

33 IA 983/A XXVI. GP 27.

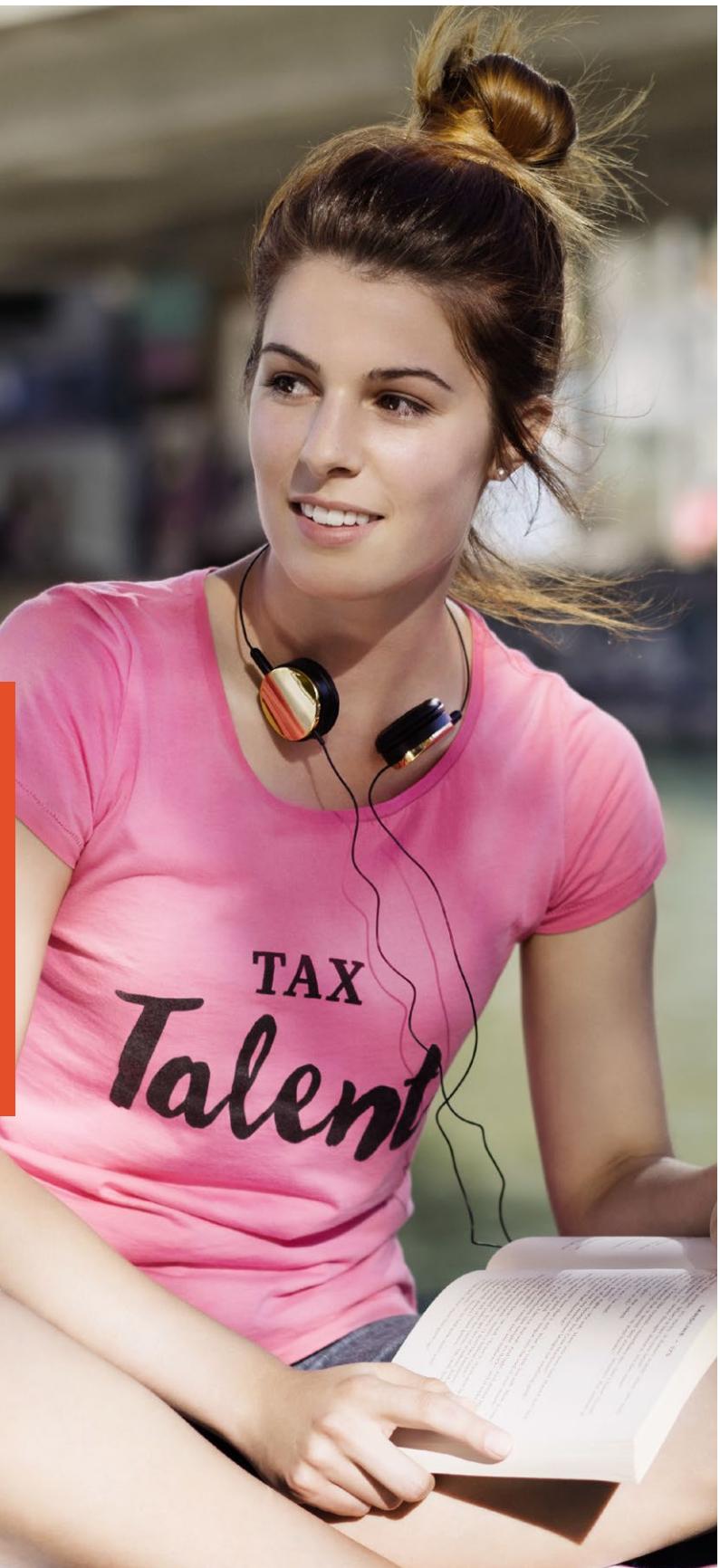
34 Ausführlich zum geplanten Steuergegenstand der DS-RL, siehe V. Bendlinger, Die Besteuerung der Digital Economy – Eine kritische Würdigung, StAW 2018, 113 (158).

35 Reinold, Österreich führt eine Digitalsteuer ein, MR-Int 2019/1, 3 (3).



Grow with us!

Wir glauben fest daran, dass besondere Talente ein besonderes Umfeld brauchen, um ihr volles Potenzial zu entwickeln. Ein Umfeld, dass individuelles Wachstum fordert und fördert – beruflich, aber auch privat. Nicht umsonst verkörpert der Wille zu ganzheitlichem Wachstum unsere zentrale Mission: Grow with us. Starte jetzt in der Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung sowie bei PwC Legal in der Rechtsberatung.



Beiträge zum Themenschwerpunkt



sah nämlich eine Umsatzgrenze iHv 50 Mio Euro innerhalb der gesamten EU vor. Der Gesetzeswortlaut ist hinsichtlich des Onlinewerbeleisters territorial unabhängig formuliert und erstreckt sich sohin auch auf Unternehmen, die in keinem Mitgliedstaat der EU eine Niederlassung bzw. physische Präsenz haben. Mit den hoch angesetzten Schwellenwerten soll vermieden werden, dass kleinere Unternehmen und Start-ups von der Digitalsteuer getroffen werden.³⁶ Die Steuer wirkt sich durch die Einschränkung auf Großunternehmen progressiv aus.

Steuerbemessung und Steuersatz

Bemessungsgrundlage ist gem § 3 Abs 1 DiStG 2020 – wie in § 2 Abs 1 WerbeAbG – das Entgelt, das der Onlinewerbeleister vom Auftraggeber erhält. Die Bemessungsgrundlage vermindert sich um Ausgaben für Vorleistungen anderer Onlinewerbeleister, die nicht Teil derselben Unternehmensgruppe sind. § 2 Abs 1 WerbeAbG normiert *qua* Verweis auf § 4 UStG das Nettoentgelt als Bemessungsgrundlage. Auch ohne derartigen Verweis wäre wohl hinsichtlich des Entgelts iSd § 3 Abs 1 DiStG 2020 von einer Nettogröße auszugehen.³⁷ Auf die tatsächlichen Klicks der Werbung kommt es grundsätzlich nicht an. Diese sind nur relevant, wenn das Entgelt danach bemessen wird.³⁸ Nach § 3 Abs 1 DiStG 2020 ist der Bemessungsgrundlage auch jenes Entgelt hinzuzurechnen, das der Onlinewerbeleister im Zuge einer

vermittelnden Tätigkeit erhält.³⁹ Der Steuersatz soll analog zur Werbeabgabe 5 % betragen.

Steuerhebung und Verfahren

§ 4 DiStG 2020 regelt die Entstehung der Steuerschuld und die Steuerschuldnerschaft. § 4 Abs 1 DiStG 2020 erklärt jene Onlinewerbeleister, die einen Anspruch auf Entgelt für die Durchführung einer Onlinewerbeleistung im Sinne des § 1 DiStG 2020 haben werden – unabhängig einer etwaigen Eigentümerstellung der digitalen Schnittstelle – zu Schuldner der Digitalsteuer. Nach § 4 Abs 2 DiStG 2020 entsteht der Steueranspruch mit Ablauf des Monats, in dem die steuerpflichtige Leistung erbracht wird. Der Onlinewerbeleister hat die Digitalsteuer bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Steueranspruches zu entrichten. Während das WerbeAbG in § 3 Abs 1 WerbeAbG eine Haftung für die Abfuhr der Steuer von inländischen Auftraggebern normiert, besteht betreffend die Digitalsteuer keine Haftungsverpflichtung.

Die Digitalsteuer ist als Selbstbemessungsabgabe konzipiert. So hat der Steuerschuldner nach § 5 Abs 1 DiStG 2020 die Steuer selbst zu berechnen. Ferner hat der Steuerschuldner am Ende des Wirtschaftsjahres die Digitalsteuer drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres mittels Jahressteuererklärung zu erklären. In der Jahres-

steuererklärung sind die Arten der Onlinewerbeleistungen und die darauf entfallenden Entgelte aufzunehmen sowie die weltweit erzielten Umsätze anzuführen.

§ 6 Abs 1 DiStG 2020 verpflichtet den Steuerschuldner Aufzeichnungen über die übernommenen Onlinewerbeleistungen, allfällige in diesem Zusammenhang von ihm beauftragte weitere Unternehmen, die Auftraggeber und die Grundlagen zur Berechnung der Digitalsteuer zu führen. Nach § 132 BAO sind die Aufzeichnungen grundsätzlich für sieben Jahre aufzubewahren, wobei der BMF gem § 5 Abs 5 DiStG 2020 per VO diesbezügliche Vereinfachungen vorsehen kann.⁴⁰ Für den Fall, dass der Steuerschuldner die für die Steuererhebung erforderlichen Aufzeichnungen, nicht oder nur unvollständig übermittelt, hat die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Steuererhebung zu schätzen.⁴¹ Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde im Hinblick auf das europäische Datenschutzrecht kritisiert, dass einerseits IP-Adressen personenbezogene Daten gem Art 4 Z 1 DSGVO darstellen⁴² und andererseits die Aufzeichnungspflicht zu einer unverhältnismäßigen Massenspeicherung führe.⁴³ Die Neufassung sieht deshalb nun vor, dass Aufzeichnungen von personenbezogenen Daten in anonymisierter Form geführt werden können. Ferner sind die Datensätze der Abgabenbehörde (im Bedarfsfall) ebenfalls in anonymisierter Form zu übermitteln.⁴⁴

³⁶ Mayr, Das neue Digitalsteuergesetz 2020, RdW 2019, 264 (265); zum Steuergegenstand der gescheiterten Digitalsteuerrichtlinie V. Bendlinger, Die Besteuerung der Digital Economy – Eine kritische Würdigung, StAW 2018, 113 (158f).

³⁷ Vgl Schmid, Österreich: Digitalsteuerpaket IStR-LB 2019, 55 (56).

³⁸ IA 983/A XXVI. GP 27.

³⁹ Mayr, Das neue Digitalsteuergesetz 2020, RdW 2019, 264 (265).

⁴⁰ IA 983/A XXVI. GP 27.

⁴¹ IA 983/A XXVI. GP 28.

⁴² Vgl EuGH 19. Oktober 2016, C-582/1, Breyer.

⁴³ Vgl zB die Stellungnahme des Datenschutzzrats 2/SN-132/ME XXVI. GP 3.

⁴⁴ IA 983/A XXVI. GP 27.

Im Hinblick auf die Überprüfung der erklärten Entgelte, sollen die Finanzämter – zumindest hinsichtlich mitgliedsstaatlicher Unternehmen – eine Plausibilitätsprüfung auf Grundlage des ohnedies unter den Mitgliedstaaten durchgeführten Informationsaustausches (zusammenfassende Meldung) vornehmen.⁴⁵ Im Falle einer strittigen Sachlage müsste das Finanzamt wohl Amtshilfe in Anspruch nehmen.

Fazit

Mit dem Digitalsteuergesetz 2020 versucht der österreichische Gesetzgeber die politisch gewünschte höhere Besteuerung ausländischer IT-Giganten wie Google, Facebook oder Amazon herbeizuführen. Ob dies mit dem Digitalsteuergesetz 2020 tatsächlich gelingt, ist fraglich. So bestehen in Bezug auf die völker- und unionsrechtliche Vereinbarkeit des DiStG 2020 mehrere Bedenken. So ist bspw noch nicht geklärt in welchem Verhältnis eine Digitalsteuer zu internationalem Handelsrecht steht. Insbesondere das *General Agreement of Tariffs and Services* (GATS) könnte einer Digitalsteuer möglicherweise Grenzen setzen.⁴⁶ Auch die Konformität mit Doppelbesteuerungsabkommen wurde mehrfach untersucht, allerdings scheint eine umsatzbezogene Digitalsteuer nicht unter Art 2 OECD-MA zu fallen.⁴⁷ Problematischer könnte das Verhältnis des geplanten DiStG 2020 zum unionsrechtlichen Beihilfeverbot

sein. So ist derzeit ein Vorabentscheidungsersuchen in Bezug auf die Unionsrechtskonformität einer ungarischen Sondersteuer für digitale Dienstleistungen beim EuGH anhängig.⁴⁸ Auch in Bezug auf das österreichische DiStG 2020 wird eingewendet, dass die Beschränkung der Steuerpflicht auf Großunternehmen gegen Art 107ff AEUV verstößen könnte.⁴⁹ In Bezug auf die österreichische Digitalsteuer wird auch vertreten, dass die Regelung des § 8 Abs 4 DiStG 2020 (Zweckbindung von 15 Mio Euro des Steueraufkommens, zur Förderung österreichischer Medienunternehmen) eine verbotene Beihilfe darstellen könnte.⁵⁰

Abgesehen von den unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Bedenken, bleibt fraglich, ob die Digitalsteuer ihrem Zweck der „fairen“ steuerlichen Belastung von IT-Großunternehmen tatsächlich gerecht werden kann. Eine umsatzbezogene Digitalsteuer hat letztlich den Charakter einer Verkehrssteuer. Verkehrssteuern haben die Eigenschaft, dass sie an Konsumenten übergewälzt werden können. Belastet werden daher wohl nicht die eigentlichen Dienstleister, sondern wohl eher die Nutzer der Dienstleistung. Dies würde allerdings gerade der Zielsetzung der Digitalsteuer widersprechen.⁵¹

Die soeben aufgezeigten Bedenken weisen darauf hin, dass die Diskussion um die Digitalsteuer noch lange nicht am Ende angelangt ist. Sollten sich obi-

45 Mayr, Das neue Digitalsteuergesetz 2020, RdW 2019, 264 (266).

46 Siehe Kokott, Herausforderungen einer Digitalsteuer, IStR 2019, 123 (128f); auch wurde der Regelungsrahmen des GATS in Bezug auf australische Ambitionen – eine Digitalsteuer einzuführen – untersucht, siehe Mitchell/Voon/Hepburn, Taxin Tech: Risks of an Australian Digital Services Tax Under International Economic Law, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3347655 (zuletzt abgerufen am 5. September 2019).

47 Hohenwarter/Kofler/Mayr/Sinnig, Qualifikation of the Digital Services Tax Under Tax Treaties, Intertax 2019, 140 (140ff).

48 Das ungarische Sondersteuergesetz begründet eine Pflicht zur Errichtung einer Sondersteuer für Telekommunikationsunternehmen. (EuGH - C-75/18). Da die effektive Steuerlast in der höchsten Besteuerungsstufe wohl hauptsächlich von in ausländischem Eigentum stehenden Steuersubjekten getragen wird, fragte das vorlegende Gericht ua, ob die Sondersteuer gegen das unionsrechtliche Beihilfenverbot verstößt. Generalanwältin Kokott kommt in ihren Schlussanträgen zum Ergebnis, dass die ungarische Sondersteuer nicht gegen das Beihilfenverbot verstößt, da kein selektiver Vorteil umsatzschwächerer Unternehmen vorliege, siehe SA v GA Kokott 13. Juni 2019 - C-75/18, Vodafone Magyarorság Mobil Távközlési Zrt Rz 188. Hierbei sei allerdings angemerkt, dass die ungarische Sondersteuer deutlich anders strukturiert ist, als das geplante Digitalsteuergesetz. So sieht das ungarische Sondersteuergesetz wesentlich geringe Umsatzgrenzen vor. Inwieweit die Ergebnisse von GA Kokott auf die österreichische Digitalsteuer übertragen werden können, bleibt fraglich.

49 Vgl ua Kirchmayr, Stellungnahme zum Entwurf des Digitalsteuergesetzes 2020, 22/SN-132/ME XXVI. GP 9; ausführlich zu den beihilferechtlichen Bedenken, Geringer, Der Entwurf für das Digitalsteuergesetz 2020 aus Sicht des EU-Beihilfenrechts, ÖStZ 2019, 393 (393ff).

50 Ausführlich mit mehreren beihilferechtlichen Bedenken, siehe Geringer, Der Entwurf für das Digitalsteuergesetz 2020 aus Sicht des EU-Beihilfenrechts, ÖStZ 2019, 393 (401ff).

51 So hat auch die OECD in ihrem Interim Report 2018 darauf hingewiesen, dass Ausgleichssteuern („equalization levies“) stets das Risiko bergen, dass die Steuerlast auf die Dienstleistungskonsumenten übergewälzt wird, siehe OECD, Tax Challenges Arising from Digitalisation – Interim Report 2018 (2018) Rz 361.

52 IA 983/A XXVI. GP 28.



ge Kritikpunkte bestätigen, so scheint die Digitalsteuer weniger als ein gelungener Schritt zu einem neu überdachten Steuersystem, sondern eher als Versuch politische Forderungen schnellstmöglich umzusetzen. Ob dieser Versuch gelingen wird, ist äußerst fraglich. Soll den Besteuerungsproblemen der *Digital Economy* tatsächlich entgegengetreten werden, so wird man nicht um einen globalen Konsens umhinkommen. Selbst der Initiativtrag spricht sinngemäß bloß von einer Übergangslösung.⁵² Davon ausgehend ist positiv anzumerken, dass die Besteuerung von Onlinewerbeleistungen erstmals zum 31. Dezember 2021 einer Evaluierung unterzogen werden soll. Dies auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Unternehmen im Lichte von allfälligen umfassenderen Maßnahmen für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft auf EU- oder OECD-Ebene. Die Entwicklungen auf internationaler Ebene und der für 2020 angekündigte finale Lösungsvorschlag der OECD bleiben jedenfalls mit Spannung abzuwarten.

IST DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION EIN KORREKTIV ZUM EUGH? AUSWIRKUNGEN DER QUICK FIXES AUF BESTEHENDE RECHTSPRECHUNG

Autoren:

Mag. Günther Platzer, ICON Wirtschaftstreuhand GmbH, Steuerberater und Leiter der Service Line „Indirect Tax & Customs“



Karin Schmidthaler, LL.B. ist Berufsanwärterin bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH



Der EuGH zeigt sich in seiner Rechtsprechung zu umsatzsteuerlichen Themen sehr tatsachenbezogen und bezieht sich in seiner Urteilsfindung immer wieder auf eine objektive Beweislage, wodurch formelle Kriterien beispielsweise die Steuerfreiheit eines Umsatzes nicht in Frage stellen können, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt werden.¹ Insofern werden regelmäßig Mitgliedstaaten, die EU-Recht für sich selbst vorteilhaft interpretieren bzw Besteuerungsansätze mit sehr strengen Formalismen rechtfertigen, regelmäßig in die Schranken verwiesen. Die Urteile des EuGH sind zwar aufgrund seiner Eigenschaft als Höchstgericht in Stein gemeißelt, sie können jedoch, bedingt durch diverse Änderungen in der MwStSySt-RL, an Bedeutung verlieren oder sogar obsolet werden. Bei derartigen Änderungen wird die Europäische Kommission sozusagen als Korrektiv zum EuGH tätig. Im nachfolgenden Beitrag soll dieses Spannungsverhältnis der Institutionen anhand zweier mit 1. Jänner 2020 in Kraft tretenden Quick Fixes dargestellt werden.

Bedeutung von Formalia in der EuGH-Rechtsprechung

Sofern der EuGH mit der Beurteilung der Frage beschäftigt war, ob grund-

legende Rechte, die für einen funktionierenden Binnenmarkt essentiell sind, bloß aufgrund von formalen Defiziten beschnitten werden sollten, sprach er sich oftmals dagegen aus². Bei näherer Betrachtung der Rechtsprechung vermag diese teilweise den Eindruck zu vermitteln, dass Formerfordernisse ohnehin ohne Bedeutung seien, solange faktisch der Steuertatbestand erfüllt wird. Selbst die Löschung der UID-Nummer des Empfängers einer innergemeinschaftlichen Lieferung darf laut Rechtsprechung nicht zur Versagung der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung führen, wenn der faktische Liefertatbestand als erfüllt gilt³. Das Vorliegen einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer stellt bisweilen keine materielle Voraussetzung für eine innergemeinschaftliche Lieferung dar⁴. Dennoch sei anzumerken, dass die UID-Nummer schon bisher für die korrekte Meldung der innergemeinschaftlichen Lieferung im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung zwingend erforderlich war.

Eine derartige Entwicklung entspricht nicht den Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten. Dies ist durchaus auch verständlich, da aufgrund formaler Angaben die Nachvollziehbarkeit

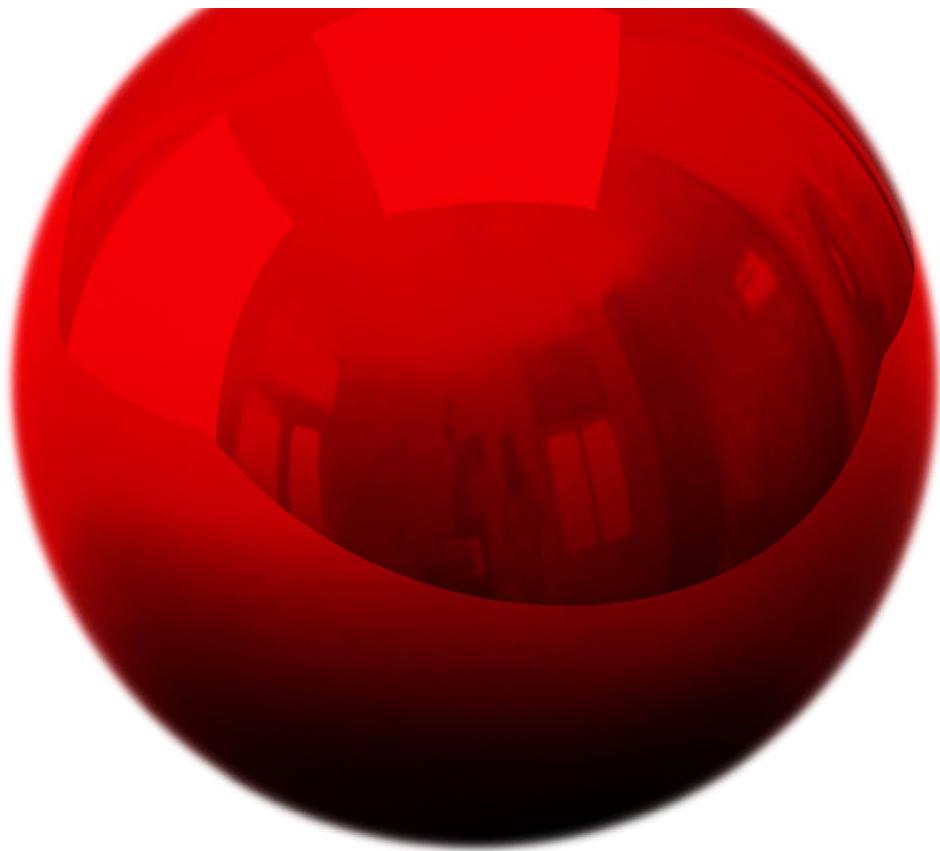
1 EuGH 6. September 2012, C-273/11, *Mecsek Gabona Kft.*

2 EuGH 29. April 2004, C-152/02, *Terra Baubedarf*.

3 EuGH 6. September 2012, C-273/11, *Mecsek-Gabona Kft*; Rn 65.

4 *Tumpel*, Verschärfung der Voraussetzungen für die Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen, SWK 2017, 1369 (1370).





**Ihr Vorteil
ist unser
gemeinsamer
Erfolg**

Starten Sie
Ihre Karriere mit uns
Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung

Gründungsberatung, Steuerplanung,
Gutachten, Umgründungen,
Bilanzierung, Buchhaltung,
Lohnverrechnung

tissot-stb.at

A-4020 Linz, Promenade 17
Tel +43.732.781485-0
office@tissot-stb.at

tissot | steuer
beratung



Beiträge zum Themenschwerpunkt



bzw Plausibilisierung von Umsätzen erleichtert wird. Um formalen Voraussetzungen wieder mehr Bedeutung beizumessen, wurde dieses Anliegen von der Europäischen Kommission im Vorschlag auf Änderung der Richtlinie berücksichtigt. Die praktische Umsetzung findet im Rahmen der Quick Fixes statt⁵.

Nunmehr ist ab 1. Jänner 2020 die Angabe der korrekten UID-Nummer des Leistungsempfängers in der zusammenfassenden Meldung eine materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung⁶. Die korrekte UID-Nummer muss zuvor dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt werden.

Durch die Quick Fixes wird gewissen formellen Kriterien für einen Steuertatbestand, wie beispielsweise die Verwendung einer korrekten UID-Nummer, ein materiell-rechtlicher Status verliehen. Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung kann daher künftig mangels Vorliegens einer gültigen UID-Nummer versagt werden, was bisher durch den EuGH ausgeschlossen wurde.

Der Belegnachweis wird in seiner Eigenschaft als formales Beweismittel nun auch als materielle Voraussetzung für die Steuerfreiheit eingesetzt und durch die Quick Fixes europaweit standardisiert. Demnach ist mit Beginn des Jahres 2020 jeder Unternehmer verpflichtet, anhand von mehreren Dokumenten die grenzüberschreitende Warenbewegung nachzuweisen.⁷

Der neue Art 45a DVO 2018/1912 enthält eine Auflistung von Dokumenten, welche der Verkäufer vorweisen muss, um die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung in Anspruch nehmen zu können. Die Anwendung dieser Bestimmung wird jedoch viele Unternehmer vor eine große Herausforderung stellen. Zwar ist die Aufwertung von standardisierten Beweisen grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch eine einheitliche Belegnachweisführung geschaffen wird, faktisch ist die Erbringung der geforderten Nachweise insbesondere in Förderungsfällen kaum möglich, was wiederum auch nicht im Interesse der Mitgliedstaaten sein kann.

Um das Ziel der effektiven Kontrolle innergemeinschaftlicher Vorgänge (durch die Mitgliedstaaten) nicht zu konterkarieren, sollen bestehende nationale Regelungen zu Belegnachweisen für die Rechtfertigung einer Steuerfreiheit von bestimmten Umsätzen zusätzlich zur DVO in Geltung bleiben. Dies wäre auch im Einklang mit Art. 131 RL 2006/112/EG wonach die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der Steuerbefreiung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch bisher schon Bedingungen festlegen mussten. Möglich ist daher, dass die Steuerfreiheit dann gewährt wird, wenn zumindest den Anforderungen nach dem bisherigen nationalen Recht entsprochen wird. Dieser Ansatz wird derzeit in Österreich verfolgt.⁸ Die effektive Handhabung in den anderen Mitgliedstaaten wird sich aber erst im Laufe des nächsten Jahres herauskristallisieren.

Änderungen bei den Reihengeschäften durch die Quick Fixes

Eine Reihe inhomogener Einzelfallentscheidungen⁹ zeigt die Notwendigkeit von einheitlichen Bestimmungen bei Reihengeschäften. Durch die Änderungen im Rahmen der Quick Fixes wurde bei einigen Punkten Klarheit geschaffen, es konnten jedoch nicht alle offenen Fragen abschließend geklärt werden.

Ein Reihengeschäft liegt dann vor, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer der Reihe gelangt¹⁰. Aufgrund nur einer physischen Warenbewegung ist auch nur eine „bewegte Lieferung“ gegeben, alle anderen Lieferungen sind als „ruhende“ Lieferungen anzusehen.

Der Rahmen für ein Reihengeschäft wurde daher vom EuGH durch die laufende Rechtsprechung vorgegeben. Uneinigkeit zwischen den Mitgliedstaaten besteht aber mangels einer einheitlichen Richtlinienregelung insbesondere dabei, auf welcher Umsatzstufe in der Reihe die bewegte Lieferung anzusiedeln ist. Einerseits wird demjenigen Unternehmer die bewegte Lieferung zugewiesen, dem die Verfügungsmacht an dem Gegenstand verschafft wird¹¹. Andererseits wird beispielsweise in der österreichischen Rechtsprechung derzeit auf die Transportbeauftragung abgestellt¹².

5 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, COM(2017) 569 final.

6 Neufassung des Art 138 Abs 1 lit b ab 1. Jänner 2020 in Kraft durch RL (EU) 20108/1910 vom 4. Dezember 2018.

7 Trattlehner, Die „Quick Fixes“ der Europäischen Kommission – Teil 2, SWK 2019, 419.

8 Vgl. EB zum Entwurf des JSTG 2019, Änderungen iZm Art. 7 Abs. 1 Z 3, Z 4 und Z 5.

9 EuGH 6. April 2006, C-245/04, EMAG; EuGH 16. Dezember 2010, C-430/09, Euro Tyre Holding BV; EuGH 26. Juli 2017, C-386/16, Toridas.

10 Bürgler in Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig, UStG-ON^{3,00} § 3 Rz 450 (Stand 1. Mai 2018, rdb.at).

11 EuGH 21. Februar 2018, C-628/16, Kreuzmayr.

12 Vgl BFG 10. Dezember 2018, RV/7100231/2012.

Die Neuregelung des Art 36a MwSt-SySt-RL¹³ besticht auf den ersten Blick durch eine simple „Grundregel - Ausnahme“ Konstellation. Demnach ist grundsätzlich die erste Lieferung bzw jene Lieferung, die an den transportbeauftragenden Unternehmer erbracht wird, stets die bewegte Lieferung. Ausnahmsweise kann ein Zwischenhändler die Zuordnung der bewegten Lieferung durch die Auswahl der UID-Nummer verlagern. Tritt der transportbeauftragende Zwischenhändler mit der UID-Nummer des Ursprungslandes gegenüber seinem Lieferanten auf, wird dadurch die Zuordnung der bewegten Lieferung geändert. Diese ist in solchen Fällen jene Lieferung, die der transportbeauftragende Zwischenhändler an seinen Auftraggeber erbringt.

Ziel dieser neuen Bestimmung ist unter anderem die Verbesserung der Rechtssicherheit¹⁴. Durch diese Regelung wurde viel erreicht, schließlich findet sich erstmals eine Definition des Reihengeschäfts in der MwStSySt-RL. Offen bleibt allerdings wie das Kriterium der Transportbeauftragung in den einzelnen Mitgliedstaaten interpretiert wird. Darüber hinaus wird auf die Verschaffung der Verfügungsmacht überhaupt nicht eingegangen, obwohl dieses Kriterium bisher auch vom EuGH als das maßgebliche Beurteilungskriterium gesehen wurde. Erfolgt nämlich die Übertragung der Verfügungsmacht an den letzten Unternehmer bevor die erste Lieferung erfolgt, kann die erste Lieferung nicht mehr steuerfrei sein und zwar unabhängig davon, wer den Transport beauftragt hat.¹⁵ Es

ist somit auch bei den in der MwSt-SySt-RL neu textierten Beurteilungskriterien und den bisher vom EuGH herangezogenen Bewertungsmaßstäben für die Auflösung eines Reihengeschäftes ein gewisses Spannungsverhältnis zu erkennen, das allerdings nicht ganz so offensichtlich ist.

Fazit

Unbestritten ist, dass seitens des EuGHs der Fokus auf materiellen Voraussetzungen liegt und Formalia ein niedriger Stellenwert beigemessen wird. Formale Merkmale sind jedoch erforderlich, um etwa Liefervorgänge zu plausibilisieren, sie ermöglichen somit die Kontrolle durch die Finanzbehörden der Mitgliedstaaten. Als korrigierende Maßnahme zu den Einzelfallentscheidungen des EuGHs sind die formalen Kriterien nun durch die Einführung der Quick-Fixes in einen unionsrechtlich verbindlichen Rahmen gegossen worden. Dennoch sei anzumerken, dass die Angabe der korrekten UID-Nummer im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung keine Neuerung ist, schließlich ist der Unternehmer auch vor Einführung der Quick Fixes verpflichtet gewesen, die Meldung vollständig und richtig abzugeben. Faktisch werden daher die Anforderungen an die Unternehmer zum Teil nicht umfassender, sondern bloß „strenger“ gehandhabt.

Bei den Reihengeschäften wird größtenteils die bisher aus der EuGH-Rechtsprechung entwickelte Praxis in eine einheitliche Richtlinienregelung gegossen. Ein Spannungs-

verhältnis ist jedoch gegeben, da die im neuen Art. 36a MwStSyst-RL maßgebliche Transportverantwortlichkeit nicht unbedingt mit dem vom EuGH vertretenen Beurteilungskriterium der Verschaffung der Verfügungsmacht konform gehen muss.

Für die Unternehmer ist daher entscheidend wie die gelebte Praxis sowohl bei den Nachweispflichten als auch bei der Beurteilung von Reihengeschäften in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich aussieht.

13 In Kraft ab 1. Jänner 2020.

14 Vgl Präambel 6 zu RL (EU) 2010/1910 vom 4. Dezember 2018

15 EuGH 16. Dezember 2010, C-430/09, Euro Tyre Holding BV; EuGH 26. Juli 2017, C-386/16, Toridas.

KEST-FRAGEN BEI EU-HOLDING-STRUKTUREN

Autoren:

Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. ist Steuerberater und Head of Corporate Tax bei der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH



Mag. Max Panholzer ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH



§ 94 Z 2 EStG sieht für Gewinnausschüttungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung vom KEST-Abzug vor. Bei Ausschüttung von Bruttodividenden an EU-Muttergesellschaften dürfen jedoch keinerlei Missbrauchsverdachtsgründe vorliegen. Zur Frage, welche Gestaltungen bzw. Beteiligungsstrukturen als missbrauchsverdächtig anzusehen sind und eine sofortige KEST-Entlastung direkt an der Quelle daher unzulässig wäre, gab es in den letzten Monaten einige höchstgerichtliche Entscheidungen.

Voraussetzungen für KEST-freie Gewinnausschüttungen

Grundsätzlich besteht bei Gewinnausschüttungen gemäß § 93 EStG eine Abzugspflicht von Kapitalertragsteuer (KEST). § 94 Z 2 EStG sieht unter bestimmten Voraussetzungen jedoch eine Befreiung vom KEST-Einbehalt auf Dividenden vor.

In diesem Zusammenhang stellt sich für Outbound-Dividenden an EU-Muttergesellschaften insbesondere die Frage, wann Ausschüttungen an („zwischengeschaltete“) Holdinggesellschaften, die für eine KEST-Entlastung an der Quelle schädliche Vermutung missbräuchlicher Gestaltungen in sich bergen und wie derartigen Missbrauchsverdachten zu begegnen ist. Neben dem EuGH¹ hat sich jüngst auch der VwGH² mehrfach mit dieser Thematik beschäftigt. Zur KEST-Entlastung an der Quelle für EU-Holding-

gesellschaften hat zudem das österreichische Finanzministerium kürzlich eine Anfragebeantwortung im Rahmen seines „Express-Antwort-Service“³ veröffentlicht.

Substanzerfordernisse für EU-Zwischenholdings

Die EU-MTR⁴ sieht vor, dass eine KEST-freie Ausschüttung dann nicht zusteht, wenn eine Struktur zugrunde liegt, die den Verdacht zulässt, dass es sich hierbei um eine rein künstliche Gestaltung (Pro-Forma-Strukturen) handelt, welche nur den Zweck verfolgt, Steuervorteile zu erlangen (sog. „Directive Shopping“).

Nach der Rechtsprechung des EuGH⁵ spricht für das Vorliegen einer solchen „rein künstlichen Gestaltung“, wenn ein Konzern derart strukturiert ist, dass eine EU-Gesellschaft Dividenden erhält und diese unmittelbar an eine dritte Gesellschaft weiterleiten muss, welche die Voraussetzungen der EU-MTR nicht erfüllt. Der EuGH spricht in diesem Zusammenhang von sog. reinen „Durchleitungsgesellschaften“, für deren Vorliegen unter anderem der Umstand spricht, dass ihre einzige Tätigkeit in der Entgegennahme von Dividenden und deren Weiterleitung an den Nutzungsberchtigten oder an weitere Durchleitungsgesellschaften besteht.⁶ Eine solche Durchleitungsgesellschaft erlangt daher niemals die Verfügungsmacht über die Dividende oder zumindest für einen Teil davon.

1 EuGH 26. Februar 2019, C-116/16, T Danmark; C-117/16, Y Danmark.

2 VwGH 27. März 2019, Ro 2018/13/0004; VwGH 3. April 2019, Ra 2017/15/0070, bzw. zuvor bereits VwGH 26. Juni 2014, Ro 2011/15/0080.

3 EAS 3414 vom 3. Juli 2019 (BMF-010221/0192-IV/8/2019): KEST-Entlastung an der Quelle für Holdinggesellschaften.

4 EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (RL 2011/96/EU).

5 EuGH 26. Februar 2019, C-116/16, T Danmark; C-117/16, Y Danmark, Rn 100, siehe dazu auch: Bendlinger, Keine KEST-Entlastung bei Durchlaufgesellschaften, ÖStZ 2019, 140.

6 EuGH 26. Februar 2019, C-116/16, T Danmark; C-117/16, Y Danmark, Rn 100 ff.

Bei derartigen Durchleitungsgesellschaften fehlt es an der „realen wirtschaftlichen Tätigkeit“, sodass in einer solchen Gesellschaft in der Regel auch nur ein geringer zu versteuernder Gewinn verbleibt. Ob eine reale wirtschaftliche Tätigkeit fehlt, ist anhand der charakteristischen Merkmale der betreffenden Tätigkeit zu ermitteln. Dabei sind sämtliche relevanten Umstände zu berücksichtigen, wie insbesondere: Geschäftsführung, Bilanz, Kostenstruktur, tatsächliche Ausgaben, Beschäftigte, Geschäftsräume und Ausstattung der betreffenden Gesellschaft.⁷

So hatte auch das österreichische BMF bereits in seiner Verordnung zur KESt-Entlastung iSd MTR⁸ festgehalten, dass die Tätigkeit der empfangenden (ausländischen) Gesellschaft anhand der folgenden Kriterien zu prüfen ist: Die Gesellschaft entfaltet eine Betätigung, die über die bloße Vermögensverwaltung hinaus geht, sie beschäftigt eigene Arbeitskräfte und verfügt über eigene Betriebsräumlichkeiten.

Auch der VwGH hat in einem über mehrere Jahre anhängigen Fall, in welchem sich ein Drittländer (russischer Investor mit Steueroasengesellschaften) über eine zwischengeschaltete zypriotische Holdinggesellschaft an einer österreichischen Gesellschaft beteiligt hatte, kürzlich endgültig auf Missbrauch gemäß § 22 BAO iSd EuGH-Rechtsprechung entschieden, zumal für die gewählte Gestaltung kei-

ne wirtschaftlichen Gründe ins Treffen geführt werden konnten bzw die im Verwaltungsverfahren eingewendeten außersteuerlichen Gründe (Vorteil der englischen Sprache und kulturelle Nähe Zyperns zu Russland) als nicht nachvollziehbar erachtet wurden.⁹

Nutzungsberechtigte bei mehrstöckigen Konzernstrukturen

Auch prima vista ungewöhnliche bzw komplexe Konzernstrukturen haben oftmals außersteuerliche Gründe. Insbesondere größere Konzerne sind häufig über Zwischenholdings strukturiert. Solche Zwischenholdings bündeln in der Regel mehrere Beteiligungen und dienen grundsätzlich dazu, eine entsprechende Strukturierung verschiedener Aktivitäten im Konzern zu bewerkstelligen (Geschäftsbereiche, Divisionen etc). In Zusammenhang mit derartigen Beteiligungskonstrukten ist stets zu prüfen, wer die eigentlichen Nutzungsberechtigten von durchzuleitenden Dividenden sind und ob auf der jeweiligen Empfängerebene auch eine entsprechende wirtschaftliche Funktion vorliegt.

Nach Ansicht des VwGH ist grundsätzlich auch bei mehrstöckigen Konzernstrukturen die Anwendbarkeit der EU-MTR möglich, wenn die dividendenempfangende, in der EU ansässige „Muttergesellschaft“ hinreichende wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet. Dabei steht ggfs auch bereits eine geschäftsleitende Tätigkeit der Muttergesellschaft der Missbrauchsannahme

entgegen, durch Zwischenschaltung einer EU-Gesellschaft lediglich einen Steuervorteil erreichen zu wollen.¹⁰ Im konkreten Fall verfügte eine unmittelbar beteiligte luxemburgische Holdinggesellschaft selbst über kein Personal und leitete die Dividende an ihre operative luxemburgische Muttergesellschaft weiter. Die hier gewählte (mehrstöckige) Struktur ging jedoch auf eine strategische Entscheidung zurück, unterschiedliche Beteiligungen nach Sektoren, Regionen und Geschäftsfeldern zu gliedern. Auch in diesem Fall hat der VwGH, analog zur EuGH-Rechtsprechung in der Rechtsache C-116/16 bzw C 117/16, darauf abgestellt, wer Nutzungsberechtigter der Dividenden war. Im konkreten Fall war dies die in der oberen luxemburgischen Ebene angesiedelte Muttergesellschaft, die auch über hinreichende Substanz, sprich einen operativen Betrieb samt Mitarbeitern (drei Mitarbeiter und umfangreiche Aktivitäten wie strategische Initiativen, Finanzverwaltung, Büroverwaltung) verfügte. Diese geschäftsleitende Tätigkeit war in Luxemburg zudem umsatzsteuerpflichtig. Aufgrund dieser hinreichenden wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der EU war die hinter der doppelstöckigen Beteiligungsstruktur in Luxemburg stehende Struktur in Drittländern für die KESt-Entlastung irrelevant bzw unschädlich.

Der KESt-Einbehalt kann demnach in mehrstöckigen Konzernstrukturen dann unterbleiben, wenn hinter einer unmittelbar beteiligten und somit di-

7 EuGH 26. Februar 2019, C-116/16, T Danmark; C-117/16, Y Danmark, Rn 104.

8 MTR-VO (BGBI 1995/56) zu § 94a EStG aF, nunmehr anzuwenden auf § 94 Z 2 EStG idgF.

9 Zurückweisung der Revision mit Beschluss des VwGH vom 3. April 2019, Ra 2017/15/0070, betreffend die Abweisung einer Beschwerde seitens des BFG im fortgesetzten Verfahren nach dem bereits vorangegangenen aufhebenden Erkenntnis des VwGH vom 26. Juni 2014, 2011/15/0080

10 VwGH 27. März 2019, Ro 2018/13/0004; siehe ausführlich zur Entscheidung: Allram/Sedlacek, VwGH zur KESt-Entlastung von Outbound-Dividenden nach der Mutter-Tochter-RL, ÖStZ 2019, 381.

Beiträge zum Themenschwerpunkt



videndenempfangenden Holdinggesellschaft eine operativ tätige (an der Holding zu 100% beteiligte) Muttergesellschaft steht, durch welche die Substanzvoraussetzungen iSd EU-MTR mittelbar erfüllt sind.

Formale Anforderungen für KESt-freie Ausschüttungen

§ 94 Z 2 EStG ordnet an, dass bei Missbrauchsverdacht wie auch im Falle verdeckter Ausschüttungen auch auf EU-Dividenden jedenfalls KESt einzubehalten ist. Der Missbrauchsvorwurf kann jedoch durch eine schriftliche Erklärung der Muttergesellschaft, dass bei ihr die Substanzvoraussetzungen erfüllt sind, entkräftet werden. Das BMF stellt dazu die Ansässigkeitsbescheinigung sowie Substanzerklärung im kombinierten Formular ZS-EUMT bereit, welches nach der in den EStR¹¹ dargelegten Rechtsansicht der Finanzverwaltung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln ist.

Liegt eine mehrstöckige Konzernstruktur vor, so ist - wie bereits dargestellt - zu prüfen, wer die tatsächlichen Nutzungsberechtigten der Dividenden sind. Nach einer kürzlich vom BMF veröffentlichten Anfragebeantwortung¹² ist bei Gewinnausschüttungen an EU-Holdings in mehrstöckigen Konzernstrukturen wie folgt vorzugehen (funktionsabhängige Nachweispflichten):

Handelt es sich um eine mit wirtschaftlicher Funktion ausgestattete Holding, so bedarf es der Bescheinigung ZS-EUMT für die Holding selbst. Die Holdinggesellschaft kann dann zwar idR nicht die im Vordruck vorge-

sehene Substanzerklärung abgeben, der Missbrauchsverdacht kann jedoch mittels zusätzlicher Ansässigkeitserklärung und Substanzerklärung ihrer Muttergesellschaft widerlegt werden. Handelt es sich hingegen um eine funktionslose Holding, sodass die Einkünfte ihrer operativen Muttergesellschaft zuzurechnen sind, so ist neben dem Vordruck ZS-EUMT der Muttergesellschaft auch eine formlose Bestätigung der Holding vorzulegen, dass ihr die Einkünfte nicht zuzurechnen sind.

Conclusio

Für die Frage der KESt-Befreiung von Gewinnausschüttungen an Gesellschaften im EU-Ausland hat - abgesehen von ganz eindeutigen Fällen - eine Einzelfallprüfung unter genauer Analyse des relevanten Sachverhalts zu erfolgen. Erfüllt entweder die unmittelbar beteiligte dividendenempfangende EU-Gesellschaft oder eine dahinterstehende Muttergesellschaft die verlangten substanziellem Voraussetzungen, so spricht dies gegen das Vorliegen von Missbrauch iS § 22 BAO. Als Indizien für Missbrauch sind insbesondere die Existenz von reinen Durchleitungsgesellschaften anzusehen sowie der bloße Pro-forma-Charakter einer Konzernstruktur für Zwecke der Steuergestaltung. Ob eine KESt-Entlastung direkt an der Quelle tatsächlich gerechtfertigt ist, hängt vom Ergebnis der Prüfung der unmittelbar beteiligten EU-Gesellschaft(en) und ggfs auch der dahinter stehenden Konzernstruktur ab, wofür auch die verlangten Dokumentations- und Nachweispflichten zu beachten sind.

¹¹ ESTR 2000 Rz 7759.

¹² EAS 3414 vom 3. Juli 2019.

beograd
bratislava
budapest
graz
kecskemét
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
sofia

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

karriere**start**

berufseinsteiger/in? dann sind sie bei uns richtig!

LeitnerLeitner ist eine der maßgebenden Sozialen für Steuerberatung, Financial Advisory Services und Wirtschaftsprüfung in Österreich und Zentral- und Osteuropa.

Wir suchen laufend engagierte Talente, die mit unserem Unternehmen wachsen und sich weiterentwickeln möchten. Aktuell suchen wir

Berufsanwärter/innen für die Steuerberatung

Berufsanwärter/innen für Financial Advisory Services | die Wirtschaftsprüfung

Arbeiten Sie bereits während des Studiums im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung oder nach dem Studienabschluss in einem unserer Teams mit. Durch Ihre Mitarbeit an herausfordernden Projekten und spannenden Aufgaben tragen Sie maßgebend zu unserem Erfolg bei.

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer laufenden Weiterbildung und persönlichen Entwicklung. Gleichzeitig bieten wir die Flexibilität, um Familie und Beruf zu vereinen.

Nähere Informationen: karriere.leitnerleitner.com



Maria Schlagheit,
Christoph Kneidinger

Interessiert?
Wir freuen uns auf Ihre **Online-Bewerbung**.
karriere.leitnerleitner.com



www.leitnerleitner.com

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

4040 Linz, Ottensheimer Straße 32
1030 Wien, Am Heumarkt 7
5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
8041 Graz, Liebenauer Tangente 6

DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN – 2. STUDIENABSCHNITT (STEUERRECHT)



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sara Märzendorfer, LL.B.
Mi, 06.11.2019, 12:00 – 15:15, MT 127
Do, 07.11.2019, 10:15 – 11:45, MT 226
Do, 07.11.2019, 12:00 – 13:30, K 033C
Mi, 13.11.2019, 10:15 – 13:30, KHG I
Do, 14.11.2019, 10:15 – 13:30, K 001A

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.
Mo, 30.09.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901
Di, 01.10.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901
Mi, 02.10.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901
Do, 03.10.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901

Repetitorium Steuerrecht (150.015)

Mag. Valentin Bendlinger, LL.B.
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber
Do, 09.01.2020, 10:15 – 13:30, Petrinum
Fr, 10.01.2020, 10:15 – 13:30, Petrinum
Do, 16.01.2020, 15:30 – 18:45, Petrinum
Fr, 17.01.2020, 15:30 – 18:45, Petrinum



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz

LEHRVERANSTALTUNGEN FÜR DIPLOMANDINNEN UND DISSERTANTINNEN



Univ.-Prof. Dr. Walter
Summersberger

Seminar Abgabenrecht für Diplomanden und Dissertanten (150.010)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)
Mo, 14.10.19, 14:00 – 15:00, J 402B

STUDIENSCHWERPUNKT UNTERNEHMENSRECHT

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Mag. Valentin Bendlinger, LL.B.

Mo, 04.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Di, 05.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Mo, 11.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Di, 12.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Fr, 15.11.2019, 10:15 – 11:45, HS 10 (Klausur)
Mo, 20.01.2020, 10:15 – 11:45, HS 16 (Nachklausur)

Vorlesung Praxis der Unternehmenssteuerung (150.031)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.

Di, 15.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Mi, 16.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Di, 22.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Mi, 13.11.2019, 15:30 – 17:00, HS 2 (Klausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Mag. Christoph Finsterer

Do, 19.12.2019, 08:30 – 13:30, Petrinum
Fr, 20.12.2019, 08:30 – 13:30, Petrinum
Fr, 10.01.2020, 15:30 – 17:00, HS 7 (Klausur)
Fr, 13.03.2020, 15:30 – 16:30, Raum folgt
(Nachklausur)



Priv. Doz. MMag.
Dr. Ernst Marschner, LL.M.



Ihre gesamten Zoll- und Trade-Compliance-Prozesse weltweit sicherer und effizienter gestalten

Mit nur einem Ansprechpartner zu Automatisierung und Kosteneinsparung!

Wir sind Spezialisten für die maßgeschneiderte Integration weltweiter Zoll- und Trade-Compliance-Systeme – entsprechend individueller Unternehmensstrukturen und unter Berücksichtigung regionaler wie nationaler Gesetzesanforderungen. Damit sichern wir die Effizienz bei operativen Zollprozessen und die Compliance mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

1 System, 1 Zoll- und Trade-Compliance-Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- & Supportorganisation – weltweit – als On-Premises- oder Software as a Service (SaaS) Lösung.

Wir zeigen Ihnen praxiserprobte Lösungen, die in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lassen. Interessiert? Kontaktieren Sie uns:

MIC

Tel.: +43(0)732-778496
sales@mic-cust.com

mic managing international customs & trade compliance

www.mic-cust.com

BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

GRUNDLAGEN

Repetitorium Steuerrecht (150.013)
*Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sara Märzendorfer,
LL.B.*
Mi, 06.11.2019, 12:00 – 15:15, MT 127
Do, 07.11.2019, 10:15 – 11:45, MT 226
Do, 07.11.2019, 12:00 – 13:30, K 033C
Mi, 13.11.2019, 10:15 – 13:30, KHG I
Do, 14.11.2019, 10:15 – 13:30, K 001A

Repetitorium Steuerrecht (150.006)
*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian
Bergmann, LL.M., MBA*
Mo, 30.09.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901
Di, 01.10.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901
Mi, 02.10.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901
Do, 03.10.2019, 08:30 – 11:45, HF 9901

Repetitorium Steuerrecht (150.015)
*Mag. Valentin Bendlinger, LL.B.
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber*
Do, 09.01.2020, 10:15 – 13:30, Petrinum
Fr, 10.01.2020, 10:15 – 13:30, Petrinum
Do, 16.01.2020, 15:30 – 18:45, Petrinum
Fr, 17.01.2020, 15:30 – 18:45, Petrinum

VERTIEFUNG STEUERJURISTIN

Gender Studies
Kurs Gender Studies und Steuerrecht
(150.003)
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Edeltraud Lachmayer
Do, 21.11.19, 10:15 – 15:15, K 001A
Do, 21.11.19, 15:30 – 18:00, T 911

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)
Mag. Valentin Bendlinger, LL.B.
Mo, 04.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Di, 05.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Mo, 11.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Di, 12.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum
Fr, 15.11.2019, 10:15 – 11:45, HS 10 (Klausur)
Mo, 20.01.2020, 10:15 – 11:45, HS 16
(Nachklausur)

Vorlesung Konzernsteuerrecht
(150.027)
Mag. Christoph Finsterer
Do, 19.12.2019, 08:30 – 13:30, Petrinum
Fr, 20.12.2019, 08:30 – 13:30, Petrinum
Fr, 10.01.2020, 15:30 – 17:00, HS 7
(Klausur)
Fr, 13.03.2020, 15:30 – 16:30, Raum folgt (Nachklausur)

Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung (150.031)
*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
(NYU)*
*Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner,
LL.M.*
Di, 15.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Mi, 16.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Di, 22.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Mi, 13.11.2019, 15:30 – 17:00, HS 2 (Klausur)

Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen (150.028)
*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian
Bergmann, LL.M., MBA*
Fr, 04.10.2019, 08:30 – 18:00, HS 14
Do, 24.10.2019, 15:30 – 17:00, HS 16
(Klausur)

Vorlesung European Tax Law (150.035)
*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.
(NYU)*
Mo, 11.11.2019, 15:30 – 18:45, ESH 1
Di, 12.11.2019, 15:30 – 18:45, HS 1
Mo, 18.11.2019, 15:30 – 18:45, HS 11
Di, 26.11.2019, 15:30 – 16:15, HS 16
(Klausur)
Mi, 22.01.2020, 15:30 – 16:15, BA 9910
(Nachklausur)

Kurs Verfahrensrecht (150.030)
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mo, 07.10.2019, 15:30 – 18:45, HS 11
Di, 08.10.2019, 15:30 – 18:45, MT 127
Mi, 09.10.2019, 15:30 – 18:45, HS 5
Do, 17.10.2019, 15:30 – 17:00, HS 16
(Klausur)
Do, 09.01.2020, 15:30 – 17:00, BA 9911
(Nachklausur)

PS Umsatzsteuer und Verkehrsteuern
(251.002)
Univ.Prof. Dr. Michael Tumpel
Termine nach Vereinbarung

VERTIEFUNG UNTERNEHMENSJURISTIN

Vorlesung European Tax Law (150.035)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Mo, 11.11.2019, 15:30 – 18:45, ESH 1

Di, 12.11.2019, 15:30 – 18:45, HS 1

Mo, 18.11.2019, 15:30 – 18:45, HS 11

Di, 26.11.2019, 15:30 – 16:15, HS 16 (Klausur)

Mi, 22.01.2020, 15:30 – 16:15, BA 9910 (Nachklausur)



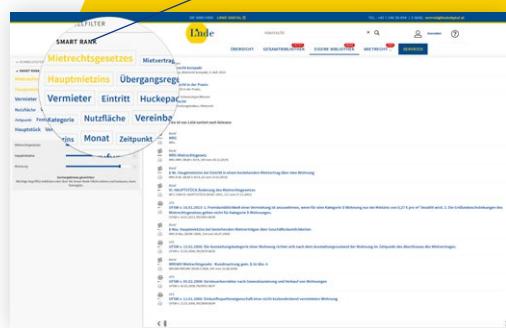
Assoz. Univ.-Prof.
MMag. Dr. Thomas
Bieber

Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

Finden Sie verlässliche Experten-Antworten jetzt noch einfacher und schneller

Aus Lindeonline wird Linde Digital

Jetzt mit Smart Rank



Linde

Einfach – Aufgeräumt – Modern

Mit Linde Digital steht Ihnen immer und überall der passende Content zur Verfügung.

Nutzen Sie die bessere Übersicht mit der neuen Oberfläche und finden Sie Antworten noch schneller mit Smart Rank.

lindedigital.at

MASTERSTUDIUM STEUERRECHT UND STEUERMANAGEMENT



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Sebastian Bergmann,
LL.M.

GRUNDLAGEN DES STEUERRECHTS

Grundlagen in Tax Management (251.120)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

MMag. Dr. Peter Bräumann

Do, 10.10.2019, 13:45 – 17:00, HS 17 (14-tägig)

IK Steuergestaltungslehre (251.205)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Marina Luketina LL.M.

Mo, 28.10.2019, 12:00 – 17:00, MZ 314 A

Mo, 11.11.2019, 12:00 – 17:00, MZ 314 A



StB Univ.-Ass. Mag.
Christoph Finsterer

BILANZSTEUERRECHT

IK Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar

Dr. Jörg Jenatschek

Mo, 07.10.2019, 08:30 – 12:45 (14-tägig)

Steuerliche Gewinnermittlung (advanced) (251.112)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar

Termine nach Vereinbarung

IK Sonderbilanzen (251.202)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Mo, 07.10.2019, 08:30 – 11:00, MZ 314 A

Mo, 14.10.2019, 08:30 – 11:00, MZ 314 A

Mo, 21.10.2019, 14:00 – 18:00, MZ 314 A

Mo, 28.10.2019, 10:00 – 11:30, MZ 314 A (Klausur)



Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sara
Maria Märzendorfer, LL.B.

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Mag. Valentin Bendlinger, LL.B.

Mo, 04.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum

Di, 05.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum

Mo, 11.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum

Di, 12.11.2019, 10:15 – 13:30, Petrinum

Fr, 15.11.2019, 10:15 – 11:45, HS 10 (Klausur)

Mo, 20.01.2020, 10:15 – 11:45, HS 16 (Nachklausur)

Eine erfolgreiche Zukunft kann vor allem Optimismus und Sorgfalt brauchen

Wir von Martin Pfeiffer bieten ein innovatives und abwechslungsreiches Umfeld. Im Sinne kontinuierlicher Weiterentwicklung sind wir stets auf der Suche nach engagierten Mitarbeitern.

Ob im Rahmen eines Praktikums oder mit konkreten beruflichen Karriereambitionen: Menschen mit Teamgeist und Eroberungswillen sind bei uns immer willkommen. Unterschiedliche Wege stehen dafür innerhalb unseres Unternehmens gerne offen.

Martin Pfeiffer

Steuerberatung · Bilanzierung · Personalmanagement · Buchhaltung

Lehrveranstaltungen im WS 2019

GENDER STUDIES

Kurs Gender Studies und Steuerrecht (150.003)

Mag.^a Dr.^{In} Edeltraud Lachmayer

Do, 21.11.19, 10:15 – 15:15, K 001A

Do, 21.11.19, 15:30 – 18:00, T 911

INTERNATIONALES UND EU-STEUERRECHT

Internationale Steuerplanung (251.110)

Mag. Gustav Wurm

Di, 08.10.19, 08:30 – 10:00, K 012D (wöchentlich)

Vorlesung European Tax Law (150.035)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Mo, 11.11.2019, 15:30 – 18:45, ESH 1

Di, 12.11.2019, 15:30 – 18:45, HS 1

Mo, 18.11.2019, 15:30 – 18:45, HS 11

Di, 26.11.2019, 15:30 – 16:15, HS 16 (Klausur)

Mi, 22.01.2020, 15:30 – 16:15, BA 9910 (Nachklausur)

LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNG

IK Lohnverrechnung (251.203)

Johann Mitterer

Fr, 22.11.2019, 08:30 – 12:45, K 153C

Fr, 22.11.2019, 12:45 – 17:00, MZ 003A

Di, 07.01.2020, 12:45 – 17:00, S2 219

Do, 09.01.2020, 08:30 – 12:45, K 034D

MERGERS & ACQUISITIONS

IK Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen (251.111)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Mo, 07.10.19, 12:00 – 15:15, HS 4 (wöchentlich)

Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen (150.028)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M., MBA

Fr, 04.10.2019, 08:30 – 18:00, HS 14

Do, 24.10.2019, 15:30 – 17:00, HS 16 (Klausur)

STEUERLEHRE

SE Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)

(nicht für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Gernot

Termine nach Vereinbarung

UMSATZSTEUERRECHT

KS Europäisches Umsatzsteuerrecht (251.207)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Termine nach Vereinbarung

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) (251.008)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Di, ab 8.10.2019, 12:00 – 15:15 (1. Semesterhälfte - wöchentlich)

UNTERNEHMENS- UND KONZERNSTEUERRECHT

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Mag. Christoph Finsterer

Do, 19.12.2019, 08:30 – 13:30, Petrinum
Fr, 20.12.2019, 08:30 – 13:30, Petrinum
Fr, 10.01.2020, 15:30 – 17:00, HS 7 (Klausur)
Fr, 13.03.2020, 15:30 – 16:30, Raum folgt
(Nachklausur)

Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung (150.031)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.

Di, 15.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Mi, 16.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Di, 22.10.2019, 08:30 – 11:45, Petrinum
Mi, 13.11.2019, 15:30 – 17:00, HS 2 (Klausur)



Univ.-Ass. Mag.
Valentin Bendlinger,
LL.B.

VERBRAUCHSTEUERN UND ENERGIEABGABEN

Vorlesung Umweltsteuern (150.026)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Do, 14.11.2019, 15:30 – 20:30, HS 5
Mi, 20.11.2019, 15:30 – 20:30, BA 9910
Fr, 13.12.2019, 12:00 – 13:30, HS 1 (Klausur)
Fr, 17.01.2020, 15:30 – 17:00, HS 18 (Nachklausur)

Arbeitsgemeinschaft Praxis der Verbrauchsteuern (150.042)

Mag. a Esther Freitag

Fr, 17.01.2020, 09:00 – 15:00, J 402B
Sa, 18.01.2020, 09:00 – 15:00, J 402B



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner

VERFAHRENRECHT

Kurs Verfahrensrecht (150.030)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Mo, 07.10.2019, 15:30 – 18:45, HS 11
Di, 08.10.2019, 15:30 – 18:45, MT 127
Mi, 09.10.2019, 15:30 – 18:45, HS 5
Do, 17.10.2019, 15:30 – 17:00, HS 16 (Klausur)
Do, 09.01.2020, 15:30 – 17:00, BA 9911
(Nachklausur)

Arbeitsgemeinschaft Praxis des steuerlichen Verfahrensrechts (150.044)

MMag. a Silvia Simon

Do, 07.11.2019, 14:00 – 18:00, J 402B
Do, 21.11.2019, 14:00 – 18:00, J 403A
Do, 28.11.2019, 14:00 – 18:00, J 402B
Do, 05.12.2019, 12:00 – 13:30, HF 9901
(Klausur)



Univ.-Ass. Mag. a
Marina Luketina, LL.M.

MASTERARBEIT - MASTERARBEITSKOLLOQUIUM - MASTERARBEITSSEMINAR

SE Masterarbeitsseminar (251.150)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Termine nach Vereinbarung

BACHELOR- UND DIPLOMSTUDIUM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel

GRUNDSTUDIUM

KS Unternehmensbesteuerung
(251.024)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Mo, 8.10.2019, 12.00 – 13.30 (wöchentlich)

Mi, 06.11.19, 15:30 – 18:45, BA 9910

KS Unternehmensbesteuerung
(251.033)

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Marina Luketina LL.M.
MUSSS, Open Content WS 1 (Online)

KS Unternehmensbesteuerung
(251.028)

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Marina Luketina LL.M.
Mi, 09.10.19, 15:30 – 18:45, BA 9910
Mi, 23.10.19, 15:30 – 18:45, BA 9910
Mi, 30.10.19, 15:30 – 18:45, BA 9910

KS Unternehmensbesteuerung
(251.036)

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Marina Luketina LL.M.
MUSSS, Open Content WS 2 (Online)

VERTIEFUNG KERNKOMPETENZEN AUS BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

KS Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (251.023)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Mi, 8.10.2019, 12:00 – 15:15 (wöchentlich)

STUDIENSCHWERPUNKT BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STEUERLEHRE

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuer (Einstiegskurs) (251.008)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Di, 8.10.2019, 12:00 – 15:15 (1. Semesterhälfte – wöchentlich)

Dr. Jörg Jenatschek

Mo, 07.10.2019, 08:30 – 12:45 (14 täglich)

Kurs Einkommensteuer und
Körperschaftsteuer (251.016)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Di, 8.10.2019 12.00 – 15.15 (2. Semesterhälfte – wöchentlich)

SE Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
(251.025)

(nicht für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Gernot

IK steuerliche Gewinnermittlung
(251.015)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar

SE Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
(251.999)

(nur für Bachelorarbeiten)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Gernot

Termine nach Vereinbarung



**Sie haben Ziele.
Wir die Chancen.**

Die BNP Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. zählt mit mehr als 80 Mitarbeitern und 6 Standorten in Gmunden, Linz, Wels, Vöcklabruck, Vorchdorf und Bad Ischl zu den größten Beratungsgesellschaften Oberösterreichs. Bei uns verschmelzen das Flair und Niveau einer Großkanzlei mit erstklassigen Aufstiegschancen und der Atmosphäre einer Kleinkanzlei – geprägt von Offenheit, Wertschätzung und Vertrauen.

Sie haben Ziele vor Augen und Begeisterung im Herzen?

Dann bereichern Sie unser Team als

STEUERBERATER- BERUFSANWÄRTER/IN

Ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder:

- Beratung der Klienten bei steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und wirtschaftlichen Themen
- Ausarbeitung steuerlicher Fachfragen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen
- Erstellung von Budgets und Planungsrechnungen sowie anderen betriebswirtschaftlichen Analysen und Auswertungen
- Mitarbeit bei Sonderprojekten wie Umgründungen, Unternehmensbewertungen etc.

Kompetente und begeisterte Mitarbeiter sind ein wesentlicher Schlüssel unseres Erfolges. Was für uns zählt:

- Affinität zu Zahlen
- Freundliches, wertschätzendes und hilfsbereites Verhalten gegenüber Klienten und Kollegen
- Offenheit bei Problemen
- Flexibilität/Bereitschaft zu Mehrarbeit (mit Zeitausgleich)
- Aus- und Weiterbildung
- Strukturierte Arbeitsweise, Genauigkeit und Qualitätsbewusstsein
- Hohe fachliche Kompetenz
- Kreatives, lösungsorientiertes Denken
- Der Branche entsprechendes Auftreten

Ihre Ausbildung bei BNP:

- Voraussetzung: abgeschlossenes facheinschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium
- Alternativ: Vom selbständigen Bilanzbuchhalter zum Steuerberater: Nach dreieinhalb Jahren Praxis als selbständiger Bilanzbuchhalter ist der Antritt zur Steuerberaterprüfung ohne Abschluss eines facheinschlägigen Studiums möglich.
- Vorbereitungskurse zur Steuerberaterprüfung
- Steuerberaterprüfung

Gezielte Fortbildungen und hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten

Aufstieg bis zur Geschäftsführung und Beteiligung möglich

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung auf www.bnpp.at und ein persönliches Gespräch!

www.bnpp.at

Benefits &
Online-Bewerbung:

www.bnpp.at/karriere

**Business
Needs
Passion.**

Lehrveranstaltungen im WS 2019

MASTERSTUDIUM FINANCE & ACCOUNTING

GRUNDLAGEN IN FINANCE AND ACCOUNTING

Grundlagen in Tax Management (251.120)
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

MMag. Dr. Peter Bräumann
Do, 10.10.2019, 13:45 – 17:00, HS 17 (14-tägig)



Assoz. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner

SCHWERPUNKT ACCOUNTING UND TAX MANAGEMENT

Steuerliche Gewinnermittlung (advanced)
(251.112)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar

Termine nach Vereinbarung

Internationale Steuerplanung (251.110)

Mag. Gustav Wurm

Di, 08.10.19, 08:30 – 10:00, K 012D (wöchentlich)

IK Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen (251.111)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Mo, 07.10.19, 12:00 – 15:15, HS 4 (wöchentlich)

Praxisseminar in Accounting & Taxation
(251.118)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Termine nach Vereinbarung



MMag. Dr. Peter
Bräumann

MASTERARBEIT - MASTERARBEITSKOLLOQUIUM - MASTERARBEITSSEMINAR

Masterarbeitseminar F & A (251.116)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Termine nach Vereinbarung

DOKTORATSSTUDIUM DER SOZIAL- UND WIRTSCHAFTS- WISSENSCHAFTEN

Doktoratseminar (251.101)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Vorbesprechung - weitere Termine nach Vereinbarung



the answer company™
THOMSON REUTERS®

Linde

Jetzt exklusiv bei Linde:
Thomson Reuters-Fachmodule
zum Internationalen Steuerrecht

lindeverlag.at/thomsonreuters

VAT Returns

Schnell & einfach zu Ihrer Vorsteuererstattung

Mehr unter vat-returns.at

VAT Returns:
EU-Vorsteuererstattung online

Zum
Einführungs-
preis um nur
€ 29,-*

lindeverlag.at

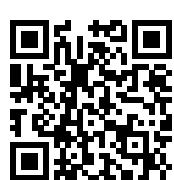
* Ab 1.1.2020 EUR 49,- pro Monat. (Pro Antrag der VAT-Erstattung an FinanzOnline: EUR 199,-) Alle Preise exkl. MwSt. Preisänderung und Irrtum vorbehalten. Es gelten die AGB des Linde Verlags.

VERANSTALTUNGEN IM WS 2019

DATUM	TITEL
30.10.2019	Aktuelles zu Gebühren und GrESt
14.11.2019	Aktuelles zum Zollrecht
11.12.2019	Steuerlicher Rückblick 2019 / Steuerlicher Ausblick 2020
22.01.2019	Aktuelle Steuerrechtsjudikatur

Sämtliche Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt.
Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns bitte unter steuerrecht@jku.at. Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter www.steuerrecht.jku.at zur Verfügung.

Österreichische Post AG. Info.Mail Entgelt bezahlt – Bei Adressänderung bitte um Mitteilung an: steuerrecht@jku.at



Übersicht aller
Veranstaltungen unter:
[http://www.jku.at/
steuerrecht/content/e185888](http://www.jku.at/steuerrecht/content/e185888)



Jan Sramek Verlag:
[http://www.jan-sramek-
verlag.at/](http://www.jan-sramek-verlag.at/)